



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf  
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt“ · G 20 167

**Sondernutzung**  
ÖPNV  
Bauen





## STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

**Kaum ein Ort** wird so vielseitig genutzt wie Straen und Platze. Die Zeiten, da der offentliche Raum vorwiegend dem reibungslosen Durchgangsverkehr diente, sind lange vorbei. Mit Schaudern denkt man an die „autogerechte Stadt“, die noch vor 40 Jahren von Planern propagiert und von Politikern realisiert wurde. Es hat Jahre gedauert, die damals aus naivem Fortschrittsglauben in die Innenstadte geschlagenen Schneisen zu uberbrucken oder zu schlieen. Mancherorts ist es bis heute nicht gelungen. Mit der Einrichtung von Fugangerzonen und verkehrsberuhigten Zonen ist man dem Ideal „Nutzungsvielfalt“ auf Straen und Wegen ein gutes Stuck naher gekommen. Auch wo Autos und Fahrrader passieren, siedeln sich heute Straencafes an. Die Geschafte verlagern ihren Verkauf - einem gesellschaftlichen Trend folgend - immer mehr vor die Ladentur: mittels Werbetafeln und Warenstandern, ja sogar mithilfe von Animatoren. Alles ist groer, bunter, vielleicht auch aufdringlicher geworden. Wo alle sich tummeln, braucht es Regeln. Schlielich ist der Platz in den gewachsenen Innenstadten und Ortskernen nicht beliebig vermehrbar, und jeder hat grundsatzlich ein Recht auf dessen Nutzung. Die Stadte und Gemeinden tun also gut daran, das pulsierende offentliche Leben in geordnete Bahnen zu lenken. Der Stadte- und Gemeindebund NRW hat diesen dafur die komplett uberarbeitete Mustersatzung



„Sondernutzung“ an die Hand gegeben. Ein bewahrtes Prinzip wird beibehalten: Wer den offentlichen Raum uber Gebuhr in Anspruch nimmt, muss um Erlaubnis bitten - und muss fur die zusatzliche Nutzung bezahlen. Das trifft auf die klassische Auengastronomie zu, aber auch auf Werbeaktionen einzelner Handler. Aktivitäten, die klar dem Gemeinwohl dienen - etwa Brauchtumsfeste oder Kulturveranstaltungen - sollen wie bisher gebuhrenfrei bleiben. Weit starker als fruher achten die Kommunen heute auf Barrierefreiheit. Viel Geld fliet in den Umbau der Innenstadte und Ortskerne, um diese auch fur Altere und Behinderte problemlos begehbar zu machen. Dieses Bemuhen darf nicht durch ungebremstes „Vollstellen“ des offentlichen Raums konterkariert werden. Auch die Frage der Gestaltung beschaftigt zunehmend die Amter. Welche Wirkung hat die schonste historische Hausfassade, wenn die Eisdielen im Erdgeschoss billige Plastikstuhle davorstellt? Hier gilt es maigend einzuwirken - durch eine kluge Satzung, aber auch durch Gesprach und Uberzeugungsarbeit.

Dr. Bernd Jurgen Schneider  
Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

## Umnutzung von alten Gebäuden zu Wohnzwecken

Neue Nutzungskonzepte zur Quartiersentwicklung, hrsg. v. NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr, A 4, 54 S., zu best. unter Angabe der Veröff.nr W-407 bei Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax: 02131/9234-699, E-Mail: mbv@gwn-neuss.de

In Kommunen gibt es ein erhebliches Potenzial an leerstehenden oder ungenutzten Gebäuden: ehemalige Industrie-, Gewerbe- und Bürogebäude, nicht mehr genutzte Bahnhöfe und Verwaltungsgebäude oder auch Kirchen und Gemeindehäuser. Viele dieser Gebäude stehen unter Denkmalschutz, haben stadtbildprägende Bedeutung und sind wichtige Zeugen der Stadt- und Baugeschichte. Mit einer langfristig tragfähigen Nachnutzung können sie gesichert und für eine stabile Quartiersentwicklung genutzt werden. Die Broschüre stellt anhand von Praxisbeispielen die Vielfalt baulicher Lösungen und Fördermöglichkeiten vor, die eine Qualifizierung alter Gebäude für Wohn- und Quartiersnutzung bietet.

## NRW spart Energie

Contracting: Energieeffizienztechnologien ermöglichen. Ein Leitfaden der EnergieAgentur NRW, A 4, 48 S., kostenlos zu best. bei der EnergieAgentur NRW, Tel. 01803-190 000, oder herunterzuladen im Internet unter [www.energieagentur.nrw.de/contracting](http://www.energieagentur.nrw.de/contracting)

Durch den Einsatz moderner Technik kann Energie heute effizienter genutzt werden als früher. Anschaffung und Installation moderner Energiespartetechnik erfordern allerdings häufig hohe Investitionen, die sich erst nach und nach durch die verringerten Energiekosten amortisieren. Hier setzt das Contracting als Energiedienstleistung an. Der Leitfaden enthält grundlegende Hinweise zum Contracting und zeigt Beispiele aus der Praxis auf. Die Broschüre ist Teil des Informationsangebotes der Energieeffizienzoffensive der NRW-Landesregierung „NRW spart Energie“.



## EU-Strukturfonds für NRW und das NRW-Programm Ländlicher Raum

EU-Förderung 2007-2013, hrsg. v. d. Landesregierung NRW, ersch. in der Schriftenreihe „EU-Förderungen 2007 - 2013“, A 5, 177 S., zu best. über E-Mail: Frank.Mueller@stk.nrw.de

Die Broschüre gibt einen Überblick über die operativen Programme „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) und „Europäischer Sozialfonds“ (ESF) im Ziel der europäischen Strukturpolitik „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Sie behandelt außerdem die INTERREG IV A-Programme zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und das Programm Ländlicher Raum. Die Publikation ist der dritte Band einer Schriftenreihe zur aktuellen EU-Förderperiode. Die ersten beiden Bände widmen sich den EU-Programmen für Kommunen sowie dem 7. Forschungsrahmenprogramm und dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

# Inhalt

62. Jahrgang  
März 2008

Bücher und Medien	4
Nachrichten	5

## Thema **Sondernutzung**

<b>Roland Thomas</b>	
Die neue StGB NRW-Mustersatzung Sondernutzungen	6

<b>Hans-Christian Lehmann</b>	
Sondernutzungssatzung in der Stadt Troisdorf	8

<b>Holger Stuchlik</b>	
Rechtsprechung zu Fragen der straßenrechtlichen Sondernutzung	10

<b>Ralf Kampmann</b>	
Umsetzung gestalterischer Belange am Beispiel der Stadt Unna	12

<b>Marc Buchholz</b>	
Sondernutzungssatzung in der Stadt Kevelaer	14

Die Abgrenzung zwischen Sondernutzung und Ordnungsrecht	
Interview mit Johannes Schencking, Stadt Steinfurt	16

Dokumentation: Die neue StGB NRW-Mustersatzung Sondernutzungen 2008	17
---	----

<b>Andreas Wille</b>	
Das neue ÖPNV-Gesetz in NRW	20

Die Kommune als Bauherr in öffentlich-privaten Partnerschaften	22
--	----

IT-News	24
Gericht in Kürze	25

Titelfoto: Stadt Unna

## Klage gegen neue Nachtflugregelung am Flughafen Köln/Bonn

Die Stadt **Siegburg** hat beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage gegen die verlängerte Nachtflugerlaubnis am Flughafen Köln/Bonn eingereicht. Laut Bürgermeister Franz Huhn will die Stadt ein Verbot für Flüge zwischen 22.00 und 6.00 Uhr durchsetzen. Minimalziel sei ein Verbot von Passagierflügen sowie die Beschränkung auf eilige Frachtflüge. Der Klage vorausgegangen war die vorzeitige Verlängerung der ursprünglich bis 2015 geltenden Nachtflugregelung bis 2030 durch NRW-Verkehrsminister Oliver Wittke. Dieser hatte seine Entscheidung damit begründet, dass die verlängerte Nachtflugerlaubnis Planungssicherheit für Unternehmen schaffe und Arbeitsplätze sichere.

## 77 Millionen Euro für Erneuerung der Landesstraßen

Das Land NRW wird in diesem Jahr knapp 77 Mio. Euro in den Erhalt und die Sanierung seiner Landesstraßen investieren. Wie das NRW-Verkehrsministerium mitteilte, gehören dazu auch 23 Mio. Euro EU-Mittel aus dem „Kyrill“-Sonderprogramm. Mit den verbleibenden 53,3 Mio. Euro sollen 84 Vorhaben auf 123 Kilometern Straßenlänge realisiert werden. Für die Sanierung von Fahrbahndecken sind 23,8 Mio. Euro und für Brücken 4,7 Mio. Euro vorgesehen. Für Ampelanlagen, Leitplanken oder Markierungen stehen 4,5 Mio. Euro bereit. Mit weiteren 20 Mio. Euro sollen kleinere Schadstellen und akute Gefahrenpunkte beseitigt werden.

## Niederrhein-Kommune Partner bei Forschungsprojekt CO<sub>2</sub>-Minderung

Die Stadt **Rheinberg** ist eine von bundesweit drei Städten im Forschungsprojekt „Klimaschutz in Kommunen“, das an der Fachhochschule Erfurt gestartet worden ist. Im Rahmen des dreijährigen Modellvorhabens wollen Rheinberg, Darmstadt und Eisenach ihren CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2020 im Vergleich zum Jahr 1990 um 30 Prozent reduzieren. In einem engen Dialog von Kommunalverwaltung, Unternehmen sowie der Bürgerschaft sollen Lösungen zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes gefunden werden, zum Beispiel durch Bündelung technischer und planerischer Maßnahmen im Energiebereich, den Einsatz erneuerbarer Energien und höhere Energieeffizienz. Weiterer Projektpartner ist das Büro für zukunftsfähige Regionalentwicklung in Hattingen.

## 8,6 Millionen Erwerbstätige in Nordrhein-Westfalen

Die Zahl der Erwerbstätigen in NRW ist im vergangenen Jahr so stark gestiegen wie seit 2000 nicht mehr. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilte, hat es im Jahresdurchschnitt 2007 rund 8,6 Mio. Beschäftigte gegeben. Das sind etwa 131.000 mehr als im Jahr zuvor. Der Stellenzuwachs habe sich von 0,3 Prozent im Jahr 2006 auf 1,6 Prozent erhöht. Erstmals seit 1991

hat auch die Zahl der Stellen im produzierenden Gewerbe wieder zugenommen. Sie stieg um rund 11.000 (0,5 Prozent). Im Dienstleistungsgewerbe war sogar ein Zuwachs von 1,9 Prozent (etwa 118.000 Stellen) zu verzeichnen. In die Berechnung sind neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige und geringfügig Beschäftigte einbezogen.

## Grünes Licht für kommunale Beteiligung an RWE-Kraftwerk

Die Bezirksregierung Münster hat grünes Licht für die Stadtwerke-Beteiligungen am geplanten RWE-Kraftwerk in Hamm-Uentrop gegeben. Wie die Bezirksregierung mitteilte, wollen sich 20 Kommunen aus NRW an dem Steinkohle-Doppelblock beteiligen. Das Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle, kurz GEK-KO genannt, soll eine Leistung von insgesamt 1.600 MW haben und 2011 in Betrieb gehen. Die Kommunen - darunter **Attendorf, Beckum, Coesfeld, Emmerich, Geldern, Goch, Olpe, Radevormwald, Schleiden, Troisdorf** und **Willich** - sind über ihre Stadtwerke mit zusammen 23 Prozent an Bau und Betrieb des Kraftwerks beteiligt. Laut Bezirksregierung handelt es sich um das erste Kraftwerk der RWE Power AG mit kommunaler Beteiligung.

## Lehrerinnen jetzt auch an Gymnasien in Überzahl

An den Gymnasien in NRW unterrichten erstmals mehr Frauen als Männer. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, stieg der Anteil der Lehrerinnen von 49,2 Prozent im vorangegangenen Schuljahr 2006/2007 auf 50,2 Prozent im laufenden Schuljahr 2007/2008. Zehn Jahre zuvor war das Gymnasium noch eine Männer-Domäne. Nur vier von zehn Lehrkräften waren damals weiblich. Im Durchschnitt aller Schulformen im allgemeinbildenden Bereich ohne zweiten Bildungsweg dominieren ebenfalls Frauen. So sind von den derzeit knapp 150.000 Lehrkräften gut zwei Drittel weiblich.

## Startschuss für Klimaschutzprojekt JIM.NRW

In NRW startete nun das bundesweit erste international anerkannte Klimaschutzprojekt, das nach offiziellen Regeln des Kyoto-Protokolls abläuft. Das Joint Implementation Modellprojekt, kurz JIM.NRW genannt, nahm nun die letzte genehmigungsrechtliche Hürde. JIM.NRW bündelt viele kleinere Effizienzmaßnahmen in einem Pool. Die erzielten Einsparungen werden in handelbare CO<sub>2</sub>-Zertifikate umgewandelt und am Markt verkauft. Die Erlöse werden entsprechend den jeweiligen CO<sub>2</sub>-Einsparungen an die Teilnehmer ausgeschüttet. Das Projekt läuft über fünf Jahre und wird vom NRW-Wirtschaftsministerium sowie der EnergieAgentur NRW entwickelt und durchgeführt. Wie NRW-Wirtschaftsministerin Christa Thoben betont, sei es damit erstmals auch mittelständischen Unternehmen und Kommunen möglich, am Emissionshandel teilzunehmen.

# Straßenraum modern, sauber und barrierefrei

FOTOS (2): WOLTERFOTO



▲ Öffentliche Plätze und Straßen werden zunehmend als Aufenthalts- und Erlebnisraum genutzt

## Die neue Mustersatzung Sondernutzungen des Städte- und Gemeindebundes NRW berücksichtigt den veränderten Blickwinkel und die gewandelten Anforderungen an öffentliche Wege und Plätze



### DER AUTOR

Roland Thomas ist Hauptreferent für Wirtschaft und Verkehr beim Städte- und Gemeindebund NRW

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine neue Mustersatzung für Sondernutzungen im Straßenraum herausgebracht (Text siehe S. 17 unter „Dokumentation“). Das bisherige Muster stammt aus dem Jahr 1984. Seither hat sich der kommunale Blickwinkel auf innerörtliche Straßen deutlich verändert. Der Aufenthaltsfunktion der Straße wird im Vergleich zur Verkehrsfunktion eine steigende Bedeutung beigemessen. Dies gilt insbesondere für zentrale öffentliche Plätze und im Bereich von Fußgängerzonen.

Es besteht eine große Nachfrage nach Sondernutzungen vor allem seitens des örtlichen Einzelhandels, sein Warenangebot

und seine Werbung auch auf der öffentlichen Straße zu präsentieren. Gleichzeitig wollen die Kommunen historische Ortskerne und andere städtebaulich attraktive Bereiche vor Verschmutzung, Verschandelung und überbordender Werbung schützen.

Mit der Mustersatzung soll zudem ein Beitrag zur Beseitigung von Barrieren im öffentlichen Straßenraum geleistet werden. Nutzungen im Interesse Einzelner, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sollten kritisch überprüft werden, ob sie unnötig Barrieren für andere bilden. Barrierefreiheit ist ein sachliches Abwägungskriterium, das bei der Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis berücksichtigt werden muss.

Sondernutzungen, die Barrieren errichten, sollten restriktiv gehandhabt und bei Erlaubnis mit höheren Gebühren belegt werden. Umgekehrt sollten Einrichtungen im Straßenraum, die Menschen mit Behinde-

rungen und Mobilitätseinschränkungen dienen, als Sondernutzung privilegiert behandelt werden, beispielsweise durch Gebührenfreistellung oder -ermäßigung. Die neue StGB NRW-Mustersatzung Sondernutzungen 2008 wurde mit dem NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr sowie dem NRW-Innenministerium abgestimmt und unter Einbindung kommunaler Vertreter sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erarbeitet.

### KONZENTRATION AUF STRAßENRECHT

Der Verband hat sich mit der neuen Mustersatzung bewusst auf straßenrechtliche Regelungsnotwendigkeiten beschränkt. Schnittstellen zum Straßenverkehrsrecht, zum Polizei- und Ordnungsrecht sowie zum Bauordnungsrecht sollen rechtlich einwandfrei geregelt werden. Es wird daher nicht empfohlen, neben straßenbezogenen Nutzungen auch eine Vielzahl unerwünschter Verhaltensweisen wie etwa das Betteln und das Niederlassen zum Alkoholenuss im Rahmen von Sondernutzungssatzungen zu regeln. Hierbei würden die Grenzen zum Polizei- und Ordnungsrecht verwischt und überschritten.

Unerwünschtes Verhalten im öffentlichen Straßenraum ist als Tatbestand „Verstöße gegen die allgemeine Verhaltenspflicht“ im Sinne des StGB NRW-Musters für eine Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verfolgbar. Erreicht das sozial unerwünschte Verhalten in einem konkreten Einzelfall eine nicht hinnehmbare Intensität, so ist es als Störung der öffentlichen Ordnung oder gar Sicherheit zu werten, sodass den Gefahrenabwehrbehörden ein angemessenes Instrumentarium zum Einschreiten - vom Platzverweis bis zur Gewahrsam-Nahme - zur Verfügung steht.

Eine Regelung unerwünschter Verhaltensweisen im öffentlichen Raum innerhalb einer kommunalen Sondernutzungssatzung begegnet neben den rechtlichen auch (verwaltungs)praktischen Abgrenzungsfragen. So fällt nach einhelliger Auffassung in der Fachwelt das so genannte stille Betteln noch unter den „kommunikativen“ Gemeingebrauch, ist also keine Sondernutzung. Hierbei wird der öffentliche Straßenraum zum Verweilen und zum Zwecke der Kommunikation genutzt und hält sich trotz eines erwerbswirtschaftlichen Charakters noch in den verkehrsüblichen Grenzen.

## WO ENDET GEMEINGEBRAUCH?

Eine Abgrenzung zu Sammelaktionen „für einen guten Zweck“ oder künstlerischen Darbietungen mit bereitgelegtem Hut oder Geigenkasten ist zudem straßenrechtlich kaum leistbar. Das aggressive Betteln durch gezieltes aufdringliches Ansprechen von Passanten oder gar Körperkontakt geht zweifellos über den kommunikativen Gemeingebrauch hinaus, ist als Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen und entsprechend zu verfolgen. Verstärkt bemühen sich die Kommunen, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Gestaltung und die Gegebenheiten des Ortsbildes zu berücksichtigen. So soll beispielsweise in historischen Ortskernen die Möblierung der Außengastronomie mit dem Ortsbild harmonisieren oder es zumindest nicht verschandeln. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch Belange des Straßen- und Stadtbildes abgewogen werden dürfen, soweit sie einen Bezug zur Straße aufweisen. Die Berücksichtigung städtebaulicher Belange soll dazu beitragen, eine „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes zu verhindern sowie ein bestimmtes Straßen- oder Platzbild vor „Verschandelung und Verschmutzung“ zu schützen. Belange wie der Schutz des Ortsbildes als Ganzes haben nur dann einen sachlichen Bezug zu dem jeweiligen „Straßengrund“, wenn sie sich im konkreten Straßenbild widerspiegeln. Hierzu muss die Gemeinde nach Entscheidungen einiger Obergerichte ein konkretes Gestaltungskonzept haben mit dem Ziel, dem Innenstadtbereich eine bestimmte Ausstrahlung zu verleihen.

## GESTALTUNG FESTLEGEN

Die Gemeinde kann das Erscheinungsbild eines Fußgängerbereichs selbst gestalten,



◀ Durch Sondernutzungssatzung kann übermäßige oder unpassende Möblierung öffentlichen Straßenraums vermieden werden

## 600 JAHRE ALTER GARTENZAUN ENTDECKT

Die Überreste eines Holzzauns aus dem Spätmittelalter (Foto) haben Archäologen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) in Paderborn entdeckt. Der 600 Jahre alte Gartenzaun besteht aus bis zu 50 Zentimeter langen Holzpfosten, die durch dicht geflochtene Weidenruten verbunden sind. Der Fund ist ein echter Glücksfall, denn normalerweise halten sich mittelalterliche Fundstücke aus Holz und Leder in Paderborn nur in tief reichenden Latrinen und Brunnen. In diesem Fall haben allerdings Schlick und Modder eines früheren Tümpels das fragile Holzgebilde bis auf den heutigen Tag erhalten. Einmal im Monat haben nun Bürgerinnen und Bürger bei einer öffentlichen Führung die Gelegenheit, ihren mittelalterlichen Vorfahren ungeniert „über den Zaun zu schauen“.



indem sie festlegt, welche gewerblichen Sondernutzungen prägend sein sollen und welche nicht. Ein gestalterisches Konzept kann sich zum einen aus einer baurechtlichen Gestaltungssatzung ergeben, die sich allerdings nur auf bauliche Anlagen beziehen kann. Zum anderen ist in aller Regel bei Kommunen, die in den Arbeitsgemeinschaften der historischen Orts- und Stadtkerne organisiert sind, ein gestalterisches Konzept vorhanden.

Die Gestaltungssatzungen selbst sind allerdings rein bauordnungsrechtlicher Natur. Gestalterische Aspekte im räumlichen Umfang der gewidmeten Straße bedürfen demgegenüber einer straßenrechtlichen (Sondernutzungs-)Regelung.

Die neue Mustersatzung enthält eine Regelung zur kommerziellen Werbung und zur Wahlwerbung. Hiermit wird einem verstärkten Bedürfnis der Städte und Gemeinden Rechnung getragen, gegenüber Plakaten und anderen Werbeträgern Schranken zu setzen. Die straßenrechtli-

chen Möglichkeiten beschränken sich im Wesentlichen auf Größe und Anzahl solcher Werbeträger. Die Kommunen können darüber hinaus durch Regelungen in Werbenutzungsverträgen darauf hinwirken, dass geschmacklose und diskriminierende Werbung nicht öffentlich präsentiert wird.

## STRAßENWERBUNG IN EINER HAND

Gerade in solchen vertraglichen Vereinbarungen sollten Kommunen darauf hinwirken, dass auch sexistische Werbeaussagen und -illustrationen nicht im öffentlichen Raum erscheinen, weil die straßenrechtlichen Instrumente solche Möglichkeiten nicht eröffnen. Gemeinden übertragen häufig aufgrund eines Vertrages einem Drittunternehmen zur ausschließlichen Wahrnehmung das Recht, alle im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Werbeeinrichtungen zu nutzen. Das Werbeunternehmen ist seinerseits durch den Vertrag verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die kommunalpolitischen Interessen der Gemeinde zu wahren und insbesondere die straßen- und ordnungsrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Solche Werbenutzungsverträge sind von der Rechtsprechung als grundsätzlich zulässiges Steuerungselement angesehen worden. Zwar werden andere Werbeunternehmen hierdurch faktisch von der Außenwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ausgeschlossen. Hierfür bestehen jedoch sachliche Gründe. Denn die Menge der Werbeanlagen wird auf ein vertretbares Maß beschränkt und die Überwachung erleichtert.



# Balance von Ordnung und Vergnügen

Mit einer Sondernutzungssatzung setzt die Stadt Troisdorf praktische Regeln, welche privaten Aktivitäten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlaubt sind



## DER AUTOR

**Christian Lehmann** ist Technischer Beigeordneter der Stadt Troisdorf

Troisdorf ist mit 77.000 Einwohnern die größte Stadt des Rhein-Sieg-Kreises, über Jahrzehnte hinweg geprägt durch große Industriebetriebe und eine Bundesstraße mitten durch die City. In den zurückliegenden 20 Jahren hat sich die Stadt gründlich gewandelt. Viele kleine und mittlere Betriebe sind an die Stelle der großen getreten, die Stadt ist grüner geworden, die zwölf Stadtteile sind lebendiger denn je und die City entwickelte sich zu einer beliebten Fußgängerzone.

Um diese 800 Meter lange Fußgängerzone attraktiv zu erhalten, gibt es in der Troisdorfer Sondernutzungssatzung seit 1999 auch besondere Regelungen. Für Sondernutzungs-Erlaubnisse zu Sport-, Kultur-, Brauchtums- oder ähnlichen Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

Selbstredend müssen auch politische Parteien für ihre Wahlwerbung nichts zahlen. Der Leitgedanke für Sondernutzungen: So wenige Personen wie möglich sollten sich belästigt fühlen, vor allem was den Lärmpegel und Absperrungen betrifft. Was über den Gemeingebrauch hinausgeht, soll die Bürger nicht belasten, soll sie nur wenig tangieren, möglichst sogar erfreuen. Adventssingen, Karnevalsfeiern und Sportevents gehören zu den erfreulichen Dingen - von Polterabenden ganz zu schweigen.

## BESCHWERDE ÜBER PALETTEN

Hoch beladene Euro-Paletten vor einem Filialgeschäft in der Fußgängerzone sind sicherlich nicht erfreulich. Solche standen wochenlang in der City herum, und darauf türmten sich Konsumgüter, schnörkellos verpackt in Plastikfolie. Das passte nicht ins Stadtbild und hatte mit einer attraktiven

*Familien- und Bürgerfeste sind für den Ausbau des „Lebens- und Erlebnisraumes Stadt“ unerlässlich*

◀ Die Sondernutzungssatzung der Stadt Troisdorf enthält großzügige Regelungen für Sportveranstaltungen, Kulturereignisse und sonstige Feste

Fußgängerzone nichts zu tun. Viele Menschen beschwerten sich bei der Stadt, und diese griff schließlich ein.

Die Bürgerinnen und Bürger wollen schließlich keine verschandelte, ungeniert zugestellte Stadt. Sie wollen in angenehmer wohnlicher Umgebung leben. Das Auge wohnt mit. Kommunen müssen sich verstärkt um die Pflege des Stadtbilds kümmern. Das betrifft freilich nicht nur die Städte, die mit einer Altstadt auftrumpfen können, die schon Jahrhunderte überstanden hat.

Es muss aber auch für „normale“ Innenstädte mit einem Mix aus alten Häusern, Nachkriegsbauten und neuen Gebäuden gelten. Eine Mindestanforderung an die Pflege des Stadtbilds ist es, dass keine Euro-Paletten herumstehen. Das wird auch für Einzelhändler und Filialleiter nachvollziehbar sein.

## ÄRGERNIS PLAKATIEREN

Besonderen Verdross bereitet die oft flächendeckende Verteilung von Plakaten in der Stadt. Immer wieder rücken die Mitarbeiter des Bauhofs aus, um unermüdlich Plakate von Stromkästen und Laternenmasten zu kratzen. Das ist eine Wissenschaft für sich. Sie müssen sich gegen reißendes Papier und hochmoderne Hightech-Kleber zur Wehr setzen.

Hinterher werden die Flächen auch noch aufwändig gereinigt. Recht pragmatisch



macht die Stadt sogar Reinigungsdienst für Dritte: Plakate werden auch von Stromkästen der Stadtwerke und Netzbetreiber-Kästen entfernt. Dies ist ein Service, den niemand so richtig dankt. Das Entfernen der Plakate kostet viel Geld und Nerven. Deshalb hat die Stadt Troisdorf bereits 1999 beschlossen, dass nur noch 30 Plakate zu einer Veranstaltung in der Stadt verteilt werden dürfen.

Die Plakate dürfen nicht größer sein als DIN A 0 und müssen vorher genehmigt sowie abgestempelt werden. Alles, was nicht gestempelt ist, wird erbarmungslos entfernt. Das hört sich nach Bürokratie an, wirkt aber nachhaltig. Das dreiste Wildplakatieren hat nachgelassen. Einige Veranstalter, die sich nicht an die Einschränkungen halten wollen, werden zur Kasse gebeten.

### BETONSÄULEN VERSCHÖNERT

Zu einer anderen Aktion gegen wildes Plakatieren wurden Künstler aus der Stadt gebeten. Die bemalten ambitioniert, farbvergnügt und kunstvoll die tristen Betonsäulen einer Bahnunterführung, die zuvor immer wieder mit Plakaten verschandelt worden waren. Jetzt hinterlassen die Säulen einen bleibenden Eindruck, und kein wild gewordener Plakatkleber wagt sich mehr dran.

Verwaltung und Bürger wehren sich gegen die Verunstaltung der Stadt, gegen Reizüberflutung und den Wildwuchs der Plakate. Das ist ästhetisches Banausentum mittels greller Bilder auf schnödem Pappkarton. Die städtische Kultur-Gesellschaft plakatiert hingegen nur noch auf eigenen sauberen Werbeständen aus Metall, die ebenfalls in begrenzter Zahl an ausgewählten Standorten aufgestellt worden sind. Da ist es eine Lust hinzuschauen, da kann man den Ticketkauf kaum mehr erwarten.

Sondernutzung ist vielseitig, manchmal brisant, oft erfreulich und für die Stadtbewohner zumeist Basis für willkommene Abwechslung. Die Innenstädte sind zu bewegten Lebensräumen geworden. Sie sind nicht mehr einfach nur Verkehrsadern für eine große Menge Fahrzeuge, die auf kurzen Wegen gelenkt werden. Innenstädte sind mittlerweile geprägt von heiterer Urbanität, rühriger Kultur und architektonisch untermauertem Lebensstil.

### MEHR AUßENGASTRONOMIE

Da Rheinländer sich gerne außerhalb ihrer vier Wände bewegen und rege kommuni-

zieren, sind Straßen und Plätze wieder sehr wichtig geworden für den so genannten Gemeingebrauch, nicht zuletzt für Treffen, Flanieren und Einkaufsbummel; natürlich auch für ein leckeres Kölsch vor der Eckkneipe. Mehr und mehr Sondernutzungen werden beantragt, weil sich Einzelhändler und Gastronomen öfter nach draußen wagen und weil die Kommunen viele kulturelle Veranstaltungen anbieten. Sie wollen Bewohner und möglichst viele Gäste oder Touristen mit schillernden Angeboten in die Innenstädte locken.

Die Kommunen denken dabei nicht nur an die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, wie es die Gesetze fordern, sondern ebenso an die Lebens- und Wohnqualität der Bürger, an ein angenehmes einladendes Stadtbild und nicht zuletzt an unbürokratische service-orientierte Bürgernähe. Es geht um Gelegenheiten zum Verweilen auf gemütlichen Plätzen und zur Geselligkeit in einer kulturseligen Stadt. Es geht um die Qualität des Aufenthalts auf Straßen und Plätzen, um deren urbane Gestaltung und Umgebung. Dabei sollen Sondernutzungen etwas Besonderes und Ausgefallenes bleiben, nicht Alltag. Kurzweil entsteht durch Märkte und Feste, besondere Verkaufs- oder Werbestände und beseelte Bühnenprogramme.

### SONDERNUTZUNG BEFRISTEN

Auf ein Problem bei Märkten und Festen haben Veranstalter die Stadt hingewiesen. Per Sondernutzung haben Wirte und Einzelhändler für Außengastronomie und Werbestände vor den Geschäften einen privilegierten Standort während der Märkte. Das nutzen sie oft keck aus, indem sie den Platz nur provisorisch gestalten und dem Marktveranstalter keinen Beitrag zahlen. Sie haben sich dann durch Sondernutzung quasi freigekauft. Dadurch entstehen letztlich eklatante Lücken im Marktverlauf, der kein geschlossenes Ganzes mehr ist. Eine Lösung läge darin, Sondernutzungs-Erlaubnisse bei großen Märkten und Stadtfesten aufzuheben.

Sondernutzung darf nicht mit Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts oder des Baurechts verwechselt oder verquickt werden. Rasch geht es dabei um Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Verkehrsraum. Die einen interessieren sich eher für die straßenrechtlichen und technischen Aspekte, die anderen haben eher ein makelloses Stadtbild im Blick und müssen unermüdlich mit den Geschäftsleuten verhandeln.



▲ Beladene Paletten vor Einzelhandelsgeschäften sorgen immer wieder für Unmut in der Bevölkerung

Seit 1999 sieht die Sondernutzungssatzung in Troisdorf vor, dass das Schmücken von Straßen und Häusern für Festivitäten oder Prozessionen keiner Erlaubnis bedarf. Ebenso können Baumaterial, Abfallbehälter und Umzugssachen ein bis zwei Tage vor einem Haus abgestellt werden.

### BLUMENKÜBEL GENEHMIGUNGSFREI

Auch Fassadengrün, Blumenkübel und ähnliche Verschönerungen an einem Haus können in Troisdorf installiert werden, wenn der Gehweg auf mindestens 1,20 Meter frei bleibt. Diese Regelungen verringerten den bürokratischen Aufwand, und man hat gute Erfahrungen damit gemacht.

Die Gebühren für Sondernutzung sind zurzeit recht unübersichtlich. In Troisdorf gibt es zwei DIN A 4 Seiten mit den entsprechenden Zahlen. Das könnte vereinfacht werden. Die neue Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes macht dafür praxisnahe Vorschläge. Die lassen den Städten einen gewissen Spielraum, klingen nach moderner Dienstleistung und sind zudem überschaubar. Damit werden Transparenz, Einheitlichkeit, Flexibilität und Verlässlichkeit verknüpft.

Sondernutzungen sind unerlässlich für die Gestaltung des Lebens- und Erlebnisraums Stadt. Sie ergänzen und erweitern den Gemeingebrauch, sorgen für Abwechslung, Auflockerung und Betriebsamkeit in den Kommunen. Bei ihrer Anwendung sollte man pragmatisch vorgehen und die Warnung des österreichischen Schriftstellers Robert Musil bedenken: „Eine vollkommene Ordnung wäre der Ruin allen Fortschritts und Vergnügens“.

# Wann wird aus Parken Sondernutzung?

Die aktuelle Rechtsprechung zu Fragen straßenrechtlicher Sondernutzung deckt eine Vielfalt von Einzelfällen ab und hat große Bedeutung in der Praxis

FOTOS (2): WOLTERFOTO



▲ Anbringen und Aufstellen von Werbetafeln oder -plakaten in Fußgängerzonen lässt sich durch Sondernutzungsrecht regeln



## DER AUTOR

**Holger Stuchlik** ist Richter am Oberverwaltungsgericht Münster

Die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit straßenrechtlichen Sondernutzungen sind in der Rechtsprechung seit längerem geklärt<sup>1</sup>. Gleichwohl besitzt dieses Rechtsgebiet eine unverändert hohe praktische Relevanz. Insofern lohnt sich ein Überblick über die neuere Rechtsprechung zum Sondernutzungsrecht, insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW. Die Sondernutzung einer öffentlichen Straße ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (§§ 18 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes

Nordrhein-Westfalen [StrWG NRW], 8 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz [FStrG]). Bei dem Erfordernis der Sondernutzungserlaubnis handelt es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die für die Regelung der Straßenbenutzung zuständige Behörde soll in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit des Vorhabens in einem geordneten Verfahren zu prüfen, um von vornherein erkennbare Störungen zu verhindern oder in zumutbaren Grenzen zu halten und bei einer Kollision von Rechtsgütern verschiedener Rechtsträger einen Interessenausgleich zu schaffen<sup>2</sup>. Im Erlaubnis Antrag muss der Antragsteller die Behörde daher über Zweck, Ort, Art, zeitliche Dauer und räumlichen Umfang seines Vorhabens in Kenntnis setzen. Hauptsächlich der Zweck einer Sondernutzung ist sowohl für das Antragsverfahren als auch für die Erlaubnis von zentraler Bedeutung, weil er auch für

die Erhebung der Sondernutzungsgebühren maßgebend ist (vgl. §§ 19a Abs. 2 Satz 3 StrWG NRW, 8 Abs. 3 Satz 6 FStrG). Für einen anderen als den erlaubten Zweck darf die Erlaubnis nicht in Anspruch genommen werden.

So ändert das Anbringen von Werbeplakaten an einem mit Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichem Straßengrund errichteten Bauzaun den Zweck der bisherigen Sondernutzung<sup>3</sup>. Allerdings kann beim Anbringen einer Werbeplane an einem Baustellengerüst außerhalb des Lichtraumprofils des zur Straße gehörenden Luftraumes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 StrWG NRW) eine straßenrechtliche Sondernutzung ausscheiden (vgl. aber § 23 StrWG NRW)<sup>4</sup>. Eine Sondernutzungserlaubnis für eine Außengastronomie umfasst nicht den weiteren Zweck des Aufstellens eines Verkaufstandes für den Straßenverkauf von Speiseeis<sup>5</sup>.

## GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN

Für eine ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung können trotzdem Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sondernutzungsgebühren sind keine Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Die Gebühren werden vielmehr für die Tatsache der Sondernutzung als solche geschuldet. Derjenige, der die Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis, also „illegal“ ausübt, kann sich hinsichtlich einer nachträglichen Gebührenerhebung nicht auf eine Unkenntnis der gesetzlichen und satzungserrechtlichen Vorschriften berufen<sup>6</sup>.

Wird eine Werbetafel ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis angebracht, kann die Straßenbaubehörde die Beseitigung nach § 22 Satz 1 StrWG NRW grundsätzlich auch dann anordnen, wenn für diesen Werbeträger eine Baugenehmigung erteilt worden ist<sup>7</sup>. Die Baugenehmigung ersetzt mit Blick auf § 18 Abs. 7 StrWG NRW nicht die notwendige Sondernutzungserlaubnis<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. ausführlich Stuchlik, Straßenrechtliche Sondernutzungen, GewArch 2004, 143, m. w. N.

<sup>2</sup> OVG NRW, Beschl. v. 18.4.2005 – 11 A 2420/04 -, m. w. N.

<sup>3</sup> BVerwG, Beschl. v. 12.11.1998 – 3 BN 2.98 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 15.7.2004 – 11 A 309/04 -.

<sup>4</sup> OVG NRW, Beschl. v. 19.4.2007 – 11 A 4057/06 -, juris.

<sup>5</sup> OVG NRW, Beschl. v. 18.7.2006 – 11 B 712/06 -.

<sup>6</sup> OVG NRW, Beschl. v. 23.4.2004 – 11 A 2594/02 -, NVwZ-RR 2004, 885.

<sup>7</sup> OVG NRW, Beschl. v. 23.8.2001 – 11 A 1084/996 -, BauR 2002, 457.

<sup>8</sup> Vgl. zur Kontroverse um die sog. „Schlusspunkttheorie“ im Baurecht: OVG NRW, Urte. v. 14.9.2001 - 7 A 620/00 -, BauR 2002, 451, und Urte. v. 11.9.2003 – 10 A 4694/01 -, BauR 2003, 1870.

## Genehmigungsfreiheit aufgrund einer Gemeindegenehmigung

Gemeinden können in den Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen durch Satzung bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln (§§ 19 Satz 1 StrWG NRW, 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG). Durch eine Sondernutzungssatzung darf aber das gesetzlich vorgegebene Konzept des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt nicht vom Regel- zum Ausnahmefall umgewandelt werden. Hierdurch würde nämlich ein repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt geschaffen. Die Kommune hat daher nicht das Recht, durch Satzung in bestimmten Bereichen eine Sondernutzung generell zu untersagen und nur ausnahmsweise zu gestatten<sup>9</sup>.

## ERMESSEN DER BEHÖRDE

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde (vgl. §§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [VwVfG NRW], 114 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Die Ermessensausübung der Straßenbehörde hat sich an Gründen zu orientieren, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Straße und ihrem Widmungszweck stehen.

Hierzu gehören insbesondere der einwandfreie Straßenzustand, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger, die Belange des Straßen- und Stadtbildes - sprich: baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzeptes - und die besonders geschützte Interessen des Sondernutzers, insbesondere die Grundrechte auf Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz (GG), und Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG, oder das Parteiprivileg aus Art. 21 GG<sup>10</sup>. Ferner soll eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden (§§ 18 Abs. 1 Satz 4 StrWG NRW, 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG). Neben diesen überwiegend straßenrechtlichen Gesichtspunkten ist die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde nicht zur Berücksichtigung sonstiger, etwa allgemeiner ordnungsbe-



◀ Werbeflächen an Baustellengerüsten sind in der Regel zu genehmigen

hördlicher Gesichtspunkte ermächtigt<sup>11</sup>. Diese Feststellung gilt auch, wenn eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 StrWG NRW oder nach § 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden soll<sup>12</sup>.

## VERSTOß GEGEN ORDNUNGSRECHT

Die Straßenbehörde kann bei einem möglichen Verstoß gegen allgemeines Ordnungsrecht nur die zuständige Ordnungsbehörde informieren und diese um entsprechende Maßnahmen bitten<sup>13</sup>. Wenn mit der Sondernutzung evident die Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verbunden ist, kann die Straßenbehörde allenfalls dem Gesichtspunkt Rechnung tragen, dass das Interesse an der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis rechtlich nicht schutzwürdig ist<sup>14</sup>.

Dass die Straßenbehörde bei ihrer Ermessensausübung auch zu berücksichtigen hat, ob bei einer Kollision verschiedener Rechtsgüter ein Interessenausgleich zu schaffen ist, gibt einem Anlieger keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung bei der Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung zugunsten eines Dritten. Der Anlieger hat nur ein Recht auf eine angemessene Berücksichtigung seines durch § 14a StrWG NRW geschützten Anliegerrechts<sup>15</sup>.

Eine Verletzung des Anliegerrechts wurde beispielsweise verneint bei der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Warthalle an einer Schulbushaltestelle<sup>16</sup>, der Nutzung eines Zigarettenautomaten<sup>17</sup>, der Genehmigung einer Außengastronomie für einen von zwei benachbarten Imbissbetrieben (ein Eingriff in den Schutzbereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes konnte ebenfalls nicht erkannt wer-

den)<sup>18</sup>. Demgegenüber kann eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von zwei- oder dreigeschossigen Baustellencontainern unmittelbar vor einer Gaststätte, die dem Gewerbebetrieb den „Kontakt nach außen“ völlig nimmt, ermessensfehlerhaft sein<sup>19</sup>.

## KNIFFLIGE EINZELFÄLLE

Das Abstellen eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einer zum Parken zugelassenen öffentlichen Straßenfläche ist in aller Regel ein straßenverkehrsrechtlich zulässiges Parken und damit eine Benutzung der Straße im Rahmen des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs, selbst wenn dieses Fahrzeug mit einer Verkaufsofferte versehen ist<sup>20</sup>. Demgegenüber ist das Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen und damit aus Rechtsgründen nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeuges kein Parken, sondern eine Sondernutzung. Die Höhe der Sondernutzungsgebühren darf sich in diesem Fall an den ortsüblichen Aufwendungen für die Miete privater Garagen oder Stellplätze orientieren<sup>21</sup>.

<sup>9</sup> Thür.OVG, Urt. v. 21.11.2000 – 2 N 163/97 -, ZFSch 2001, 525.  
<sup>10</sup> Ständige Rspr.; vgl. etwa OVG NRW, Beschl. v. 2.8.2006 – 11 A 2642/04 -, NWVBl. 2007, 64, m. w. N.  
<sup>11</sup> OVG NRW, Beschl. v. 18.4.2005 – 11 A 2420/04 -.  
<sup>12</sup> OVG NRW, Beschl. v. 2.8.2006 – 11 A 2642/06 -, a. a. O.  
<sup>13</sup> Hess.VGH, Beschl. v. 3.4.1987 – 2 TG 911/87 -, NVwZ 1987, 902.  
<sup>14</sup> OVG NRW, Beschl. v. 15.5.1987 – 23 B 878/87 -, NVwZ 1988, 269, 270; Urt. v. 14.4.1994 – 23 A 3521/91 -.  
<sup>15</sup> OVG NRW, Beschl. v. 30.7.2007 – 11 B 1138/07 -, juris, m. w. N.  
<sup>16</sup> OVG NRW, Urt. v. 21.7.1994 – 23 A 2163/93 -, juris.  
<sup>17</sup> OVG NRW, Beschl. v. 23.1.2007 – 11 A 4927/05 -.  
<sup>18</sup> OVG NRW, Beschl. v. 30.7.2007 – 11 B 1138/07 -, juris.  
<sup>19</sup> OVG NRW, Beschl. v. 1.3.2005 – 11 A 241/02 -, juris.  
<sup>20</sup> OVG NRW, Urt. v. 4.12.2000 – 11 A 2870/97 -, NWVBl. 2001, 358; BGH, Beschl. v. 4.12.2001 – 4 StR 93/01 -, BGHZ 47, 181.  
<sup>21</sup> OVG NRW, Beschl. vom 23.4.2004 – 11 A 2594/02 -, NVwZ-RR 2004, 885.

Das Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder ein Kfz-Anhängers mit Werbung kann eine Sondernutzung sein, wenn dies zu einem anderen Zweck als dem der späteren Wiederinbetriebnahme geschieht - sprich: die Straße trotz einer scheinbar äußerlichen Teilnahme am Straßenverkehr zum alleinigen oder überwiegenden Zweck der Werbung benutzt wird. Bei der Beurteilung, ob eine als Parken zulässige Ausübung des Gemeingebrauchs oder eine Sondernutzung vorliegt, kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an<sup>22</sup>.

Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße im Zuge von Bauarbeiten durch einen Schuttcontainer kann im Einzelfall - je nach den örtlichen Gegebenheiten und der Dauer der Nutzung - noch eine erlaubnisfreie Anliegernutzung nach § 14a StrVG NRW sein<sup>23</sup>. Dies gilt jedoch nicht bei umfangreichen und langfristigen, den Gemeingebrauch gänzlich ausschließenden Baustelleneinrichtungen<sup>24</sup>.

Versammlungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG bedürfen wegen der überragenden Bedeutung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit keiner Sondernutzungserlaubnis<sup>25</sup>. Die Teilnahme an Versammlungen ist eine Ausübung des Gemeingebrauchs<sup>26</sup>. Wann eine vom Versammlungsgrundrecht geschützte Veranstaltung vorliegt, bedarf der Abgrenzung im Einzelfall. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken. Volksfeste und Vergnügungsveranstaltungen oder eine auf Unterhaltung ausgerichtete öffentliche Massenparty sind keine Versammlungen im Rechtssinn<sup>27</sup>. Die Erlaubnisfreiheit betrifft nur die Versammlung als solche, nicht aber das Aufstellen eines Informationsstandes aus Anlass einer Versammlung. Hierfür ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich<sup>28</sup>. Allerdings können Hilfsmittel zu einer Versammlung, die Teil eines Meinungsbildungsprozesses sein sollen, erlaubnisfreier Bestandteil einer Versammlung sein<sup>29</sup>.



FOTOS (2): STADT UNNA

▲ Attraktive Fassaden und hochwertige Stühle der Außengastronomie sorgen für ein harmonisches Gesamtbild auf dem Alten Markt in Unna

## Billig-Plastikstühle aus der City verbannt

Per Sondernutzungsrecht lassen sich gestalterische Anforderungen kaum durchsetzen - aber durch Beratung und Überzeugung, wie das Beispiel der Stadt Unna zeigt

Neben dem gestalterischen Erscheinungsbild von Fassaden ist die Möblierung des öffentlichen Raumes ein wesentliches Gestaltungsmerkmal - insbesondere von historischen Bereichen der Innenstädte. Die Freisitze und die Stadtmöblierung können einen erheblichen Beitrag dazu leisten, dass diese Bereiche ästhetisch ansprechend gestaltet und somit aufgewertet werden.

Die Stadt Unna hat für ihren Altstadtbereich bereits vor vielen Jahren eine Denkmalschutzsatzung erlassen. Diese schützt das historische Ensemble, ob es sich dabei um Baudenkmäler handelt oder um normale Gebäude. Es ist damit also im Wesentlichen das Erscheinungsbild der Gebäude angesprochen. Aufbauend auf dieser Denkmalschutzsatzung existiert ebenfalls ei-



### DER AUTOR

Ralf Kampmann ist Technischer Beigeordneter der Stadt Unna

ne Werbeleitsatzung, die präzise die Anlagen der Außenwerbung an den Gebäuden regelt. Dabei werden zusätzlich verschiedene Schutzkategorien, Baudenkmäler, Nicht-Baudenkmäler und reiner Umgebungsschutz unterschieden.

Die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes wird über das Sondernutzungsrecht und die Satzungen der örtlichen Gemeinden geregelt. Generell steht jedem Bürger die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen des Gemeingebrauchs zur Verfügung. Die Nutzung des öffentli-

<sup>22</sup> OVG NRW, Beschl. v. 20.7.2004 – 11 A 1075/04 -, juris; Urt. v. 12.7.2005 – 11 A 4433/02 -, NWVBl. 2006, 58.

<sup>23</sup> OVG NRW, Urt. v. 21.11.2002 – 11 A 5497/99 -, juris.

<sup>24</sup> OVG NRW, Beschl. v. 17.7.2003 – 11 A 4562/00 -.

<sup>25</sup> BVerwG, Urt. v. 7.6.1978 – 7 C 5,78 -, BVerwGE 56, 63; OVG NRW, Beschl. v. 6.7.2001 – 11 B 884/01 -.

<sup>26</sup> BVerfG, Urt. v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u. a. -, BVerfGE 73, 206.

<sup>27</sup> BVerwG, Urt. v. 16.5.2007 – 6 C 23,06 -, DÖV 2007, 883.

<sup>28</sup> BVerfG, Beschl. v. 22.12.1976 – 1 BvR 306/76 -, NJW 1977, 671; BVerwG, Urt. v. 7.6.1978 – 7 C 5,78 -, a. a. O.

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 22.8.2007 – 6 C 22,06 -, juris.

chen Verkehrsraums für die Aufstellung beispielsweise von Werbeständern, Möblierung für die Gastronomie und Ähnlichem geht über den Allgemeingebrauch hinaus und bedarf demzufolge einer Sondernutzungserlaubnis.

## VERKEHRSSICHERHEIT IM VORDERGRUND

Der Sinn solcher Sondernutzungsregelungen nach dem Straßen- und Wegegesetz ist die Organisation des öffentlichen Verkehrsraumes bezüglich seiner Nutzung. Im Vordergrund stehen Aspekte wie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und nicht die Gestaltung. Die Städte und Gemeinden stellen den Gastronomen oder Einzelhändlern auf dieser Basis die öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung.

Dabei gibt es wenig Ermessensspielraum, die Gestaltung der Anlagen zu beeinflussen. Gründe für die Versagung einer Sondernutzung liegen in der Regel nur selten vor und richten sich dann nach klar definierten Vorgaben wie etwa Einhaltung von Rettungswegeflächen und Ähnliches. Darüber hinaus ist die Gestaltung der Möblierung in der Regel objektiv nur schwer fassbar und unter den oben genannten Rahmenbedingungen schon gar nicht regelbar.

Gleichwohl haben Städte und Gemeinden ein starkes Interesse daran, diese Dinge zu ordnen. Der historische Altstadt kern von Unna zeichnet sich durch eine hohe Qualität unter anderem von Fachwerkbauten und Gründerzeitbebauung aus. Dieses Ensemble ist in den zurückliegenden Jahren durch erhebliche Anstrengungen - auch seitens der öffentlichen Hand - weiterentwickelt und gepflegt worden. So sind insbesondere in die Baudenkmäler über die Denkmalförderung öffentliche Gelder geflossen. Zudem wird jährlich ein Fassadenwettbewerb von der Stadt Unna selbst ausgeschrieben.

## GESTALTUNGSDURCHEINANDER VERMEIDEN

Angesichts einer solchen baulichen Umgebung wirkt sich ein Durcheinander von Bestuhlung - von einfachen Plastikmöbeln bis zu hochwertiger Aluminium- oder Holzbestuhlung - oder die „üblichen“ Sonnenschirme mit Tabak- oder Alkoholwerbung eher störend aus. Solche Zustände konnten in den vergangenen Jahren in Unna durch ein kooperatives Verfahren mit den Vertretern des Einzelhandels und

der Gastronomie weitgehend vermieden werden.

Die Satzungen über den Denkmalsbereich und über die Werbeanlagen können die Möblierung des öffentlichen Straßenraumes aufgrund ihres sachlichen Geltungsbereiches nicht regeln. Gleichwohl werden viele gestalterische Hinweise gegeben. Diese Satzungen haben eher beratenden als verbindlichen Charakter. Dabei soll den Antragstellern aufgezeigt werden, dass sie einen wertvollen Beitrag zur Gestaltung der historischen Altstadt leisten können. In Form von Gestaltungshandbüchern wird eine Fülle von positiven Beispielen aufgezeigt, an denen sich die Antragsteller orientieren können.

Dasselbe Ziel verfolgt auch die Beratung im Rahmen der Genehmigung von Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum. Eine unmittelbare, quasi verbindliche Einflussnahme ist nur in den Fällen möglich, in denen die Stadt direkten, privatrechtlichen Einfluss (Eigentum, Nutzungsrechte o. Ä.) auf die Vermarktung oder die Nutzung der Immobilie hat. Nur in diesen Fällen ist eine weitgehende Einflussnahme auf die Gestaltung der Möblierung möglich. Dies ist aber nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme.

## GEMEINSAME RICHTLINIEN

Vor diesem Hintergrund hat man in Unna den Weg eines kooperativen Beratungsverfahrens eingeschlagen. Anhand von Negativbeispielen, die in den vergangenen Jahren in besonders empfindlichen städtebaulichen Situationen in der Innenstadt aufgetreten sind, hat sich die Stadt Unna mit den Vertretern des Einzelhandels und der Gastronomie zusammengesetzt, um Gestaltungsrichtlinien für die Straßenraummöblierung in der historischen Altstadt zu erarbeiten.

Die bisher geführten Gespräche haben bereits ein hohes Maß an Sensibilisierung bewirkt. Dabei ging es nicht darum, das Negative herauszuarbeiten, quasi an den Pranger zu stellen, sondern den Grundkonsens, dass eine gute Gestaltung allen zugute kommt, entsprechend weiterzuentwickeln. Alle Beteiligten haben sich demzufolge aufgemacht, sowie viele Gemeinden insbesondere im süddeutschen Raum, Gestaltungsrichtlinien für die Fußgängerzone, die Altstadt oder andere empfindliche Bereiche zu entwickeln. Damit werden sämtliche Anträge von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums auch un-



▲ *Fachmännisch sanierte und liebevoll geschmückte Fachwerkbauten - hier das Standesamt - prägen die historische Altstadt von Unna*

ter gestalterischen Gesichtspunkten begleitet und bearbeitet. Dieses wird mit guten Erfahrungen seit geraumer Zeit praktiziert.

## ERFOLGREICHE BERATUNG

Zu diesem Zweck werden Beratungsgespräche geführt, in denen unter anderem auch die Denkmalbehörde positive Beispiele aufzeigt, Empfehlungen und Hinweise gibt. So kann in der Regel ohne besondere Probleme ein Antragsteller auch dazu bewegt werden, seine Vorstellungen nochmals zu überdenken oder zu ändern.

Durch die Beratungen konnte bisher etwa das Aufstellen besonders auffälliger Sonnenschirme (Größe, Farbgebung) geregelt werden. Dabei wird darauf hingewirkt, dass eher wenige größere Schirme mit festen Bodenhülsen verwendet werden als die üblichen mit Betonfuß oder sonstigen Unterteilen. Wenn es notwendig war, wurde in diesen Fällen in Verbindung mit der Werbeleitsatzung die Tabak- und Alkoholwerbung an den Schirmen unterbunden. Darüber hinaus wurde ein bestimmter Qualitätsstandard hinsichtlich der Bestuhlung erreicht. Die mittlerweile präsentablen guten Beispiele insgesamt machen die Beratung deutlich einfacher, da ein gewisser Qualitätsstandard vorzeigbar ist. Des Weiteren hat die Kaufmannschaft ein hohes Eigeninteresse daran, dass neu Hinzukommendes das Niveau des Vorhandenen nicht eintrübt, da die Qualität in der Außendarstellung allen nützt. So hat sich in Unna, wie in vielen anderen Städten auch, der kooperative Weg aus Satzungsrecht und Beratung als zielführend erwiesen, weil er von den meisten Akteuren mitgetragen wird. ●



◀ Zwei überdimensionierte Weihnachtsmänner vor einem Restaurant sorgten in der Vorweihnachtszeit 2005 in Kevelaer für Aufregung

# Schutz der Innenstadt vor Dekorations-Flut

Zwei überdimensionierte Plastik-Weihnachtsmänner, die ein Händler in der Kevelaer Innenstadt aufstellen wollte, beleuchten die Vorteile einer Sondernutzungssatzung



## DER AUTOR

Marc Buchholz ist Beigeordneter der Stadt Kevelaer

Der Wallfahrtsrektor fand deutliche Worte: „...Vor allem Hauptstraße und Busmannstraße, die wichtigsten Einfallstore für Besucher in Kevelaers City, machten Sorgen. Ein Flohmarkt ist nicht der Charakter unserer Stadt. Durch die Affäre um zwei Weihnachtsmänner, die nicht der Gestaltungssatzung der Stadt entsprachen, bekam die Diskussion weitere Nahrung.“ So schrieb die „Rheinische Post“ am 09.02.2006.

Rückblende: Ein Kevelaer Gastronom hatte in der Adventszeit 2005 ohne Antrag auf Sondernutzung zwei überdimensionierte Weihnachtsmänner vor sein Geschäft gestellt und damit für reichlich Gesprächsstoff gesorgt. Denn grundsätzlich können Anträge auf Nutzung der für Werbung vorgesehenen Stellflächen auf Hauptstraße und Busmannstraße nur genehmigt werden, wenn bestimmte Voraussetzung erfüllt sind:

- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet sein.
- Ein Rettungsweg von mindestens 3,50 Meter Breite muss ständig frei bleiben.
- In der Regel keine Bestuhlung und Tische auf Parkplätzen
- Bestuhlung und Tische dürfen maximal 2,50 Meter von der Hausfront hervortreten.
- Werbeschilder und Ähnliches dürfen nur unmittelbar an der Hauswand aufgestellt werden, und zwar nicht mehr als ein Werbeschild pro Geschäft.

Mit diesen Voraussetzungen für eine Sondernutzung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, trägt die Stadt Kevelaer - gemeinsam mit der Wallfahrtsleitung und den örtlichen Gewerbetreibenden - dem Charakter der Stadt Rechnung. Mehr als 154 Anträge auf Sondernutzung werden jährlich in Kevelaer von der Verwaltung bearbeitet und entschieden.

## WALLFAHRT DURCH DIE CITY

Sowohl Hauptstraße als auch Busmannstraße zeichnen sich nicht nur durch Gastronomie und Handelstätigkeit aus, sie sind auch

Herzstück der Wallfahrtsprozessionen. Insofern teilen sich kirchliche Tradition und weltlicher Kommerz die gleichen Wege. Dass Prozessionen ungehindert durch Kevelaers Innenstadt ziehen können, hat eine lange, symbolträchtige Geschichte. Vor dem Jahre 1856 durften niederländische Pilger nur auf diese Weise in Kevelaer ihrem Glauben Ausdruck verleihen. Eine lange Tradition, die mit der Stadt unverwechselbar verbunden ist.

In ihrer Ausrichtung auf Interessenausgleich hat die Stadt Kevelaer den Dialog mit allen Beteiligten gesucht und gefunden. Das gegenseitige Verständnis für die Interessenlage des jeweils anderen vorausgesetzt, hat das Ordnungsamt in mehreren Informationsveranstaltungen über die Voraussetzungen für eine Sondernutzungsgenehmigung informiert. Dabei wurden die Grundlagen des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW sowie die Sondernutzungssatzung der Stadt Kevelaer den ortsansässigen Gastronomen und Gewerbetreibenden vorgestellt. Neben den Informationsveranstaltungen schreibt die Verwaltung als weiteren Service regelmäßig im Herbst die Unternehmen an. Diese werden daran erinnert, rechtzeitig vor Jahresfrist - wenn gewünscht - eine Sondernutzung zu beantragen. Das Prinzip von Hol- und Bringschuld funktioniert. Selten kommt es vor, dass ein Unternehmen hier die Antragstellung zur Sondernutzung vor Eintritt des Ereignisses versäumt.

## KEINE ERLAUBNIS BEANTRAGT

Im Fall der Weihnachtsmänner wurde die erforderliche Sondernutzungsgenehmigung nicht rechtzeitig beantragt. Wie der Gastronom von einer ortsansässigen Tageszeitung zitiert wurde: „Die (Sondernutzungserlaubnis, Anm. d. Red.) hätte ich ohnehin nicht bekommen.“

So kam, was kommen musste. Die Verwaltung erließ gegen den Gastronom eine Ordnungsverfügung gemäß § 14 OBG. Darin

▼ Die Innenstadt von Kevelaer ist nicht nur Ort für Gastronomie und Handel, sondern auch Herzstück der Wallfahrtsprozessionen



## BESSERE LEISTUNGEN FÜR DIE WOHNGELD-BEZIEHER

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) unterstützt die jüngsten Forderungen von Bundesbauminister Wolfgang Tiefensee zur Erhöhung des Wohngeldes. „Angesichts der Miet- und Einkommensentwicklung ist eine Erhöhung des Wohngeldes überfällig. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der drastisch gestiegenen Heizkosten. Bund und Länder müssen handeln“, sagte DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg in Berlin. Seit der bisher letzten Anpassung zum 1. Januar 2001 sind die Kaltmieten um 6,3 Prozent, die kalten Betriebskosten um 10,1 Prozent und die Heizkosten um 38,1 Prozent gestiegen. Damit das Wohngeld auch weiterhin wirksam zu einem angemessenen und familiengerechten Wohnen beitragen kann, muss der Kostenanstieg durch verbesserte Wohngeldleistungen aufgefangen werden.

Die Erhöhung des Wohngeldes muss so gestaltet werden, dass insbesondere Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen nicht mehr als so genannte Aufstocker in den Sozialbezug des SGB II fallen. 274.000 Haushalte erhalten nach dem SGB II ausschließlich Unterkunftskosten und keine finanzielle Unterstützung wegen Arbeitslosigkeit. „Die Wohngeldreform sollte daher auch dazu genutzt werden, diese Haushalte wieder aus dem Hilffssystem für Arbeitssuchende herauszuholen und mit angemessenen Wohngeldleistungen zu unterstützen“, sagte Landsberg. (DStGB-Pressemitteilung 02/2008 vom 17.01.2008)

wurde dieser aufgefordert, die Figuren kurzfristig zu entfernen. Ferner wurde für den Fall des Nichtbefolgens ein Zwangsgeld von 5.000 Euro angedroht. Schließlich wurde gemäß § 80 II Nr.4 VwGO die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes angeordnet. Gegen den Bescheid legte der Gastronom Widerspruch ein. Ferner beantragte er beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, die aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs wiederherzustellen und eine aufschiebende Wirkung gegenüber der Zwangsmittelanordnung anzuordnen.

### EINDEUTIG SONDERNUTZUNG

Das Gericht lehnte am 09.12.2005 den Antrag in vollem Umfang ab. In dem Beschluss weist es unter anderem darauf hin, dass der Gastronom durch die Aufstellung von zwei Weihnachtsmann-Figuren, Holzbänken sowie einer Werbetafel eine Sondernutzung der öffentlichen Straßenfläche vor seinem Ladenlokal ausübe. Die hierfür erforderliche Erlaubnis sei jedoch nicht erteilt worden.

Der Einwand des Gastronomen, die „Dekoration“ stehe nicht in der Straßenmitte, sondern hinter einer gedachten Fluchtlinie der Straßenbeleuchtung, sei unerheblich, da auch der gekennzeichnete Bereich zum öffentlichen Verkehrsraum gehöre. Und der Hinweis, es würden weder Rettungs- noch Notwege, Feuerwehruzufahrten oder Hydranten versperrt, sei ebenfalls nicht geeig-

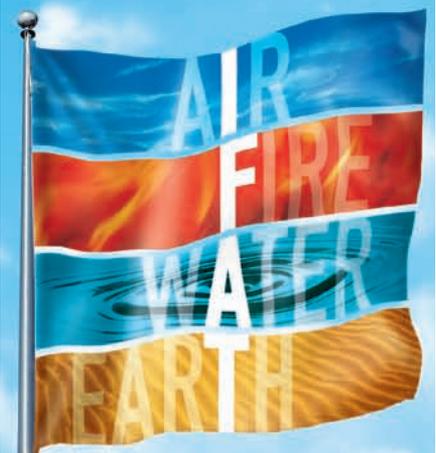
net, den Charakter der Nutzung als Sondernutzung infrage zu stellen.

Auch die Argumentation des Klägers, die Stadt habe im Grunde genommen gar keinen Ermessensspielraum und hätte die Sondernutzungserlaubnis zwingend erteilen müssen, wies das Gericht zurück. Insgesamt nähmen die aufgestellten Figuren einen erheblichen Teil des öffentlichen Straßenraums in Anspruch und behinderten so den Fußgängerverkehr.

### BELASTUNG FÜR DAS STADTBILD

Aufgrund der Dimension der Weihnachtsdekoration, welche weit über das in Kavelaer übliche Maß hinausginge, sei das Stadtbild erheblich beeinträchtigt. Insbesondere könne die erhebliche Verkehrsbeeinträchtigung gegen die Erteilung einer Erlaubnis angeführt werden. Am 11. Dezember 2005 wurden daraufhin die Plastik-Weihnachtsmänner vom Eigentümer entfernt.

Sondernutzungen insbesondere auf den zu Beginn genannten Flächen im Ortskern von Kavelaer sind auch in Verbindung mit der örtlichen Gestaltungssatzung zu betrachten. Beide Regelwerke werden aufgrund der nun vorliegenden Mustersatzung überprüft und bei Bedarf angepasst. Über mögliche Änderungen wird die Verwaltung im Rahmen der Informationspflicht, aber auch aufgrund des guten Zusammenwirkens aller Beteiligten in einer Veranstaltung sowie durch Anschreiben informieren.



## ENVIRONMENTAL SOLUTIONS

Die Weltmesse Nummer 1 für Umwelt und Entsorgung bietet Ihnen ein internationales Angebot, umfassende Lösungen und die Kompetenz der Marktführer.

Neu auf der IFAT 2008 die Themen:

- KÜSTEN- UND HOCHWASSERSCHUTZ
- ENERGIEGEWINNUNG AUS ABFALLSTOFFEN

Nutzen Sie die Weltmesse für Ihren Erfolg! Ausführliche Informationen unter [www.IFAT.de](http://www.IFAT.de).



## Neue Messe München 5. – 9. Mai



15. Internationale Fachmesse für  
Wasser – Abwasser – Abfall – Recycling

# „Besser verhandeln und überzeugen“

Mit Johannes Schencking vom Amt für Recht und Ordnung der Stadt Steinfurt sprach STÄDTE- UND GEMEINDERAT über Sondernutzung und Ordnungsrecht



FOTO: PRIVAT

**Johannes Schencking** ist Sachbearbeiter im Amt für Recht und Ordnung der Stadt Steinfurt

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT:** Herr Schencking, wo gibt es Berührungspunkte, Überschneidungen oder Konfliktpunkte zwischen Sondernutzung und Ordnungsrecht?

**Johannes Schencking:** Zunächst ist festzustellen, dass sich in der kommunalen Genehmigungspraxis die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeindegebrauch nach dem Straßen- und Wegegesetz, ich denke dabei an das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufständen, an die Durchführung von Marktveranstaltungen oder aber für Zwecke der Außenrestauration, als unproblematisch darstellt. Natürlich muss die Sondernutzung selbst im Einklang mit den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Ordnungsrechts wie dem Bauordnungs-, Gewerbe- und auch dem Gaststättenrecht stehen. Bei diesen

Gemengelage gibt es Berührungspunkte und Überschneidungen zwischen Sondernutzung und Ordnungsrecht. Die Parallelität von Aufgabe und sachlicher Zuständigkeit kann deshalb auch zu Konflikten führen. In diesem Zusammenhang ist auch die Tatsache bemerkenswert, dass in den letzten Jahren in den Kommunen versucht wird, unerwünschte Verhaltensweisen wie das stille und aggressive Betteln oder das Niederlassen zum Alkoholgenuss durch Sondernutzungssatzungen als nicht-genehmigungsfähige Sondernutzung oder durch entsprechende Verbote in ordnungsbehördliche Verordnungen zu untersagen.

**Wie sieht die Situation in der Stadt Steinfurt aus?**

**Schencking:** Wie woanders besteht auch in der Kreis- und Hochschulstadt Steinfurt mit ihren rund 34.000 Einwohnern vornehmlich aus dem Bereich der Wirtschaft eine große Nachfrage nach Sondernutzungen. Sondernutzungen dienen dabei insbesondere in den Kerngebieten der Stadtteile Borghorst und Burgsteinfurt der Urbanität und der Vi-



FOTO: STADT STEINFURT

▲ Auch in einer adretten Innenstadt wie der von Steinfurt ergeben sich Grenzfälle in der Nutzung des öffentlichen Raums

talisierung des Stadtbildes. Nach Angaben des hiesigen Tiefbauamtes sind von dort aus im Jahre 2007 an die 100 Sondernutzungserlaubnisse auf Zeit oder auf Widerruf erteilt worden. Negative Auswirkungen sind dabei nur in Ausnahmefällen aufgetreten. Tatsache ist aber auch, dass in der Stadt Steinfurt in bestimmten öffentlichen Bereichen soziale Randgruppen anzutreffen sind. Die Lebenswege der Betroffenen gleichen sich häufig. Sie zeichnen sich überwiegend durch Alkoholismus und körperlichen sowie seelischen Verfall aus. Dies führt naturgemäß zu Ärgernissen und Belästigungen für die Nachbarschaft und unbeteiligten Passanten, jedoch nicht zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung. Eintretende konkrete Störungslagen, verursacht durch Provokationen, Lärm, über-

## WESTFALEN-WISSEN IM INTERNET

Informationen zu Gebiet und Identität, Naturraum, Bevölkerung, Siedlung, Wirtschaft und Verkehr, Bildung und Kultur sowie Gesellschaft und Politik der Region Westfalen-Lippe gibt es nun auf der Internetseite [www.westfalen-regional.de](http://www.westfalen-regional.de). Das Informationsportal ist Ergebnis eines Projektes der Geographischen Kommission im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), an dem sich mehr als 100 Fachautoren und -autorinnen beteiligt hatten. Ergänzt werden die Texte durch Fotos, Luftbilder, Themenkarten, Diagramme und Tabellen. Das Projekt richtet sich vor allem an Schulen. Mithilfe des Portals soll das Regionale wieder zu einem Bezugspunkt des Erdkundeunterrichts gemacht und so bei jungen Menschen in Westfalen Identität gestiftet werden.



mäßigen Alkoholgenuss und Urinieren, werden jedenfalls sowohl auf der Grundlage des Polizei- und Ordnungsrechts als auch des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt.

#### Welche Strategie verfolgt die Stadt in punkto Sondernutzung?

**Schencking:** Für das Gebiet der Stadt Steinfurt ist eine Sondernutzungssatzung bislang nicht erlassen worden. Gleichwohl sollte aufgrund des Funktionswandels öffentlicher Straßen nach Fertigstellung der neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW hier im Hause noch einmal darüber nachgedacht werden, ob ein entsprechender Regelungsbedarf für die Stadt Steinfurt nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen besteht.

#### Wie könnte man die Konflikte entschärfen?

**Schencking:** Nach meiner Auffassung können Konflikte in den bereits genannten Problembereichen nur durch Kommunikation zwischen den Beteiligten, nämlich den Anliegern, den Vertretern der betroffenen Personengruppen, den Trägern der Sozialarbeit, der Politik und den Behörden selbst, gelöst oder entschärft werden. Dies setzt voraus, dass im Vorfeld der Gespräche eine entsprechende Bestandsaufnahme in Bezug auf die „vor Ort“ bestehende Sicherheits- und Ordnungslage erfolgt ist.

#### Reicht der gesetzliche Rahmen aus?

**Schencking:** Im Rückspiegel meiner fast 30-jährigen Tätigkeit im Amt für Recht und Ordnung der Stadt Steinfurt betrachtet, halte ich den gegebenen gesetzlichen Rahmen für absolut ausreichend. Fakt ist aber auch, dass bei bestehenden ordnungs- und sicherheitsrelevanten Problemlagen die Polizei- und Ordnungsbehörden zur Überwachung der für den öffentlichen Verkehrsraum geltenden Spielregeln verpflichtet sind und, sofern erforderlich, auch die notwendigen Maßnahmen unter Anwendung der klassischen Handlungsinstrumente zu treffen haben.

#### Was sehen Sie als Erfolg versprechender an: Verhandeln und überzeugen oder regeln und anordnen?

**Schencking:** In jedem Fall verhandeln und versuchen zu überzeugen. Die Wahrheit liegt offensichtlich aber, um ein Zitat von Otto Rehaegel abzuwandeln, auf der Straße.

Die Fragen stellte Martin Lehrer

# Die neue StGB NRW-Sondernutzungs-Mustersatzung

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028, ber.1996 S.81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art.182 des Gesetzes

vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969,

zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 379) hat der Rat der Gemeinde/Stadt ... in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

## § 1 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs.1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

## § 2 GEMEINGEBRAUCH, ANLIEGERGEBRAUCH

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis

erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich

beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche

Folgendes Muster einer Sondernutzungssatzung hat der Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr sowie dem NRW-Innenministerium erarbeitet

„Westfälische Rundschau“ vom 18.01.2008

## Prekäre Finanzlage Kommunen in NRW schlagen Alarm

Von Walter Bau

**Düsseldorf. Die Kommunen in NRW schlagen Alarm: Von einer Entspannung ihrer Finanzlage könne keine Rede sein.**

„Die Kommunen schieben eine Bugwelle von Kassenkrediten in Rekordhöhe vor sich her“, heißt es in einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Danach stehen die Kommunen insgesamt mit 13,7 Milliarden Euro in der Kreide. Auch der Aufwärtstrend bei der Gewerbesteuer habe nichts an der „dramatischen Situation“ vieler Städte geändert.

„Etliche Kommunen sind nicht in der Lage, wichtige wirtschafts-, sozial- und umweltpolitische Aufgaben für die Bürger wahrzunehmen“, mahnte gestern NRW-Verbandschef und Bürgermeister von Bergkamen Roland Schäfer. Der Städtebund hat inzwischen einen Arbeitskreis gegründet, in dem sich 77 Kommunen mit negativer Etat-Bilanz zusammengeschlossen haben.

Für die betroffenen Kommunen steht außerdem fest: Die finanzielle Krise ist „keine selbst verschuldete Misere“. Und: Aus eigener Kraft, so ihre Einschätzung, gebe es keinen Weg aus der Klemme. Deshalb haben sich die Haushalt-Kommunen auf Kernforderungen an die Landesregierung verständigt. „Das Land“, betonte Schäfer, „muss eine auskömmliche Finanzausstattung für die Kommunen sicherstellen“.

in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von

2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### § 3 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNGEN

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
  - b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
  - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

### § 4 ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch

nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

### § 5 WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
  - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
  - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlüssen oder -aufbauten,
  - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
  - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
  - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt ... Plakattafeln der Größe ... und ... Plakattafeln der Größe ... zugelassen. Davon verteilen sich ... Plakattafeln auf den Ortsteil x, ... Plakattafeln auf den Ortsteil y.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) - f) nicht zulässig.

### § 6 WAHLSICHTWERBUNG

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Jede Partei kann in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Wer-

beträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird gemäß folgender Formel beschränkt: 1 Werbemöglichkeit je x Einwohner. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.

- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.
- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

## § 7 ERLAUBNISANTRAG

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegeheimung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## § 8 ERLAUBNIS

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

## § 9 GEBÜHREN

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## § 10 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschildner sind
- a) der Antragssteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,

- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 11 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENPFlicht UND FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

## § 12 GEBÜHRENVERZICHT, GEBÜHRENERSTATTUNG

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchumpfleger sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. ●



FOTO: DETLEF MORTIZ ABEBE

▲ Durch das neue ÖPNV-Gesetz wird die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr in NRW gebündelt

# Busse und Bahnen sollen leichter rollen

Seit Jahresbeginn 2008 arbeiten die drei neuen ÖPNV-Zweckverbände mit dem Ziel, den öffentlichen Nahverkehr in NRW flexibler und weniger bürokratisch zu organisieren



## DER AUTOR

**Andreas Wille** ist Sachbearbeiter im NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr

Der nordrhein-westfälische Landtag hat im Juni 2007 eine Änderung des ÖPNV-Gesetzes beschlossen. Ziel ist eine grundlegende Reform des öffentlichen Personennahverkehrs sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch in Bezug auf dessen Finanzierung. Die Umsetzung der organisatorischen Veränderungen auf kommunaler Ebene wurde im Herbst 2007 begonnen und konnte zur Jahreswende in ganz NRW vollzogen werden. Im Dezember 2007 wurden dann auch die Verwaltungsvorschriften zum neuen Gesetz veröffentlicht. Kernstück der Reform ist die Bündelung der Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in drei kommunal

verfassten Zweckverbänden oder - im ÖPNVG NRW sondergesetzlich geregelten - gemeinsamen Anstalten öffentlichen Rechts. Mitglieder können die für den ÖPNV insgesamt ursprünglich verantwortlichen Kreise und kreisfreien Städte sein. Die Mitgliedschaft kann aber auch über die bestehenden neun Zweckverbände erfolgen. Dieser Reformteil war sicherlich der politisch umstrittenste. Mittlerweile haben die Regionen den Prozess der Neuorganisation abgeschlossen. Der Nahverkehrsverband Niederrhein ist der VRR AöR beigetreten, die Zweckverbände VRS und AVV haben den gemeinsamen „Zweckverband Nahverkehrsverbund Rheinland“ gegründet und die bisherigen fünf westfälischen Zweckverbände haben den gemeinsamen „Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe“ gebildet. Die neuen Organisationen konnten ihre Arbeit zum Jahresbeginn 2008 aufnehmen. Durch eine Übergangsregelung wurde den bestehenden Zweckverbänden jedoch zugestanden, Rechte und Pflichten

aus gültigen SPNV-Verkehrsverträgen erst bis Ende 2010 auf die neuen Organisationen übertragen zu müssen.

## WEITERE AUFGABENTRÄGERSCHAFT

Die Aufgabenträgerschaft für den übrigen ÖPNV bleibt bei den Kreisen, kreisfreien Städten sowie großen und mittleren kreisangehörigen Städten mit eigenen ÖPNV-Unternehmen. Dagegen wurde die - bislang nicht praktizierte Regelung - eingeschränkt, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden für den Ortsverkehr einen Anspruch auf Übertragung der Aufgabenträgerschaft haben. Künftig trifft der Kreis eine solche Entscheidung im Rahmen seines Ermessens.

## SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse

Das NRW-Verkehrsministerium legt im Einvernehmen mit den drei „neuen“ Zweckverbänden (oder gemeinsamen Anstalten) und dem Verkehrsausschuss des NRW-Landtags ein für die Erschließung aller Landesteile bedeutsames SPNV-Netz fest, das von den SPNV-Aufgabenträgern auch „bestellt“ werden muss. Da dieses Netz einen Umfang von jährlich 40 Millionen Zug-Kilometern nicht übersteigen darf, besteht nicht das Risiko der Bildung von Netzen „erster und zweiter Klasse“. Aus den für den SPNV bereitgestellten Mitteln lassen sich derzeit mehr als 100 Millionen Zug-Kilometer finanzieren. Die Verwaltungsvorschriften treffen nur verfahrensrechtliche Regelungen. Die konkreten inhaltlichen Festlegungen werden derzeit noch zwischen Ministerium und Zweckverbänden abgestimmt.

## Pauschalierung der ÖPNV-Förderung

Die bisherige ÖPNV-Förderung wird zunächst im Umfang von 1,06 Mrd. Euro, später sogar im Umfang von 1,19 Mrd. Euro pauschaliert. Die Ausführungsbestimmungen in den Verwaltungsvorschriften sind für die Pauschalen und die pauschalierte Investitionsförderung auf den notwendigen Umfang beschränkt

▼ Die Trägerschaft für den straßengebundenen ÖPNV bleibt bei den Städten und Kreisen



und konnten deshalb gegenüber den Vorregelungen erheblich reduziert werden. Die Zahl der Förderprogramme wird reduziert und die Gestaltungsfreiheit der kommunalen Träger bei der Verwendung der Mittel erhöht.

### SPNV-Pauschale

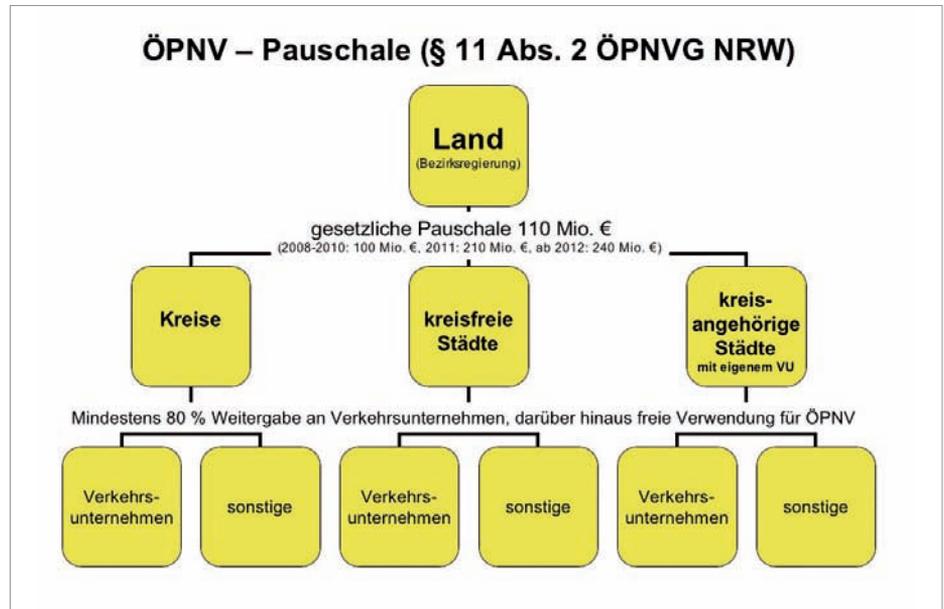
Die SPNV-Aufgabenträger erhalten 2008 insgesamt 800 Mio. Euro, die entsprechend dem Wachstum der Regionalisierungsmittel jährlich um 1,5 Prozent dynamisiert werden. Diese als gesetzliche Pauschale ausgestaltete Förderung ist überwiegend zur „Bestellung“ von SPNV-Leistungen einzusetzen, kann aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV frei verwendet werden. Zwingend ist jedoch aus dieser Pauschale das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse zu finanzieren.

### ÖPNV-Pauschale

Die Kreise und Städte als Träger des straßengebundenen ÖPNV erhalten ebenfalls eine gesetzliche Pauschale von jährlich 110 Mio. Euro. Ab 2011 wird die Pauschale um die bis dahin vom Land unmittelbar zu zahlenden Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr (§ 45a Personenbeförderungsgesetz) erhöht - im Jahr 2011 zunächst um 100 Mio. Euro, ab 2012 um jährlich 130 Mio. Euro. Mindestens 80 Prozent dieser Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die übrigen Mittel können für Zwecke des ÖPNV frei verwendet werden. Sowohl das Gesetz wie auch die Verwaltungsvorschriften enthalten keine Detailvorgaben zur Weiterleitung der Mittel - beispielsweise als Fahrzeugförderung - an die Verkehrsunternehmen. Die Weiterleitung regeln die Städte und Kreise unter Beachtung eigener haushaltsrechtlicher Bindungen und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen wie beispielsweise des Gleichbehandlungsgrundsatzes eigenverantwortlich. Es zeichnet sich ab, dass die Weiterleitung regional unterschiedlich ausgestaltet wird. Während in einigen Landesteilen die Fahrzeugförderung fortgeführt wird, wählen andere Aufgabenträger neu konzipierte Verfahren.

### Pauschalierte Investitionsförderung

Die drei Zweckverbände respektive gemeinsamen Anstalten erhalten eine pauschalierte Investitionsförderung von mindestens 150 Mio. Euro. Sie ist für Investitionen für den ÖPNV insbesondere in die Infrastruktur zu verwenden. Welche Maßnahmen hieraus gefördert werden sollen, entscheiden die



Verbandsversammlungen oder Verwaltungsräte der Zweckverbände respektive gemeinsamen Anstalten mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse selbst. Von der pauschalierten Zuwendung erhalten die VRR AöR 57,967 Prozent, der Zweckverband Nahverkehrsverbund Rheinland 30,828 Prozent und der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe 11,205 Prozent. Auf die Förderung werden übergangsweise die Zahlungen des Landes für vor dem 01.01.2008 bewilligte Infrastrukturförderungen angerechnet.

### Verteilungsschlüssel für die Pauschalen

Die Aufteilung der Pauschalen und der pauschalierten Investitionsförderung auf die Aufgabenträger richtet sich bis 2010 nach dem Durchschnitt der in der Vergangenheit erfolgten Förderung. Die Regionen erhalten damit dieselben Anteile an der Förderung wie bisher. Ab 2011 wird die Mittelverteilung überprüft und - falls erforderlich - neu geregelt. Die Geltung der Verwaltungsvorschriften ist deshalb bis zum Jahr 2010 begrenzt.

### Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr

Vor Überführung der Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz in die ÖPNV-Pauschale, also bis 2010, werden die Ausgleichszahlungen weiterhin an die Unternehmen unmittelbar geleistet. Das Abrechnungsverfahren wird dabei erheblich vereinfacht, indem kompliziert zu ermittelnde Antragswerte wie etwa die „mittlere Reiseweite“ nicht mehr neu berechnet werden müssen. Das ÖPNVG NRW legt fest, dass die für das Jahr 2006 anerkannten Werte auch für die Ab-

▲ *Kreise, kreisfreie Städte sowie einzelne kreisangehörige Städte erhalten als Träger des straßengebundenen ÖPNV eine Pauschale von jährlich 110 Mio. Euro, von denen 80 Prozent an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind*

rechnungen 2008 bis 2010 heranzuziehen sind. Damit wird ein beachtlicher Beitrag zum Bürokratieabbau bei Verkehrsunternehmen und Genehmigungsbehörden geleistet.

### Maßnahmen im besonderen Landesinteresse

Auch künftig wird das Land besonders bedeutende Investitionsmaßnahmen fördern. Hierzu gehören Großvorhaben wie der Stadtbahnbau, die Modernisierung von Großbahnhöfen mit mehr als 50.000 Reisenden pro Tag, Investitionen zur Förderung neuer Technologien und Investitionsmaßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall durch das NRW-Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des NRW-Landtags festgestellt wird. Bewilligungsbehörde für die Förderung der Investitionen im besonderen Landesinteresse sind anstelle der fünf Bezirksregierungen die drei „neuen“ Organisationen, die für das Land handeln und dafür personell und finanziell vom Land einen Ausgleich erhalten. Schließlich werden einige für die Fortentwicklung des ÖPNV landesweit bedeutsame Projekte - beispielsweise wie die landesweiten Kompetenzcenter, die Bürgerbusse sowie Einzelprojekte zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service - weiter unmittelbar durch das Land gefördert. ●

# Billig und gesichtslos bauen ist keine Lösung

Über Kommunen als Bauherr in ÖPP-Projekten diskutierten rund 300 Architekten, Planer und Verwaltungsfachleute auf Einladung der Architektenkammer NRW in Düsseldorf

Die Ökonomisierung hat mittlerweile fast alle Lebensbereiche erfasst - auch das Bauen. Bevor der erste Stein vermauert wird, haben Experten bereits wochenlang nach der wirtschaftlichsten Variante gesucht, wie das Haus finanziert, errichtet und bewirtschaftet werden kann. Gestaltung und ästhetische Belange geraten da leicht ins Hintertreffen.

Besonders die öffentliche Hand unterliegt diesem Trend. Finanzknappheit und Vergaberecht bringen Kommunen häufig dazu, den billigsten Anbieter zu wählen und nicht unbedingt den preiswertesten. Wo für größere Investitionen kein Geld mehr vorhanden ist, sucht man sein Heil in öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP / PPP). Auch in solchen Projekten steht naturgemäß der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund.

Ob sich Städte und Gemeinden im Zuge von ÖPP-Vorhaben als Bauherr ganz verabschieden, war Ende Januar Thema einer Fortbildung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) in Düsseldorf. Bei der Veranstaltung, die in Zusammenarbeit mit Städtetag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW organisiert war, diskutierten rund 300 Fachleute aus Planungsbüros, Architektenbüros und Bauämtern.

## ZURÜCKHALTUNG BEI AUFTRÄGEN

Der Bauwirtschaft kommen alternative Finanzierungsinstrumente recht gelegen. Denn die Branche leidet - wie AKNW-Vizepräsident Reiner Fuest darlegte - immer noch unter der Auftragszurückhaltung der öffentlichen Hand. In den Bauämtern und -

verwaltungen führe die Finanznot mittlerweile zu einem bedrohlichen Personalabbau. „Uns gehen die kompetenten Ansprechpartner verloren“, beklagte Fuest. Freilich ist ÖPP im öffentlichen Bauen immer noch eine Randerscheinung. Während in Großbritannien gut ein Fünftel der Projekte auf diese Art abgewickelt wird, sind es in Deutschland nur zwei bis drei Prozent, wie Stephan Keller, Beigeordneter für Bauen und Umwelt beim Städte- und Gemeindebund NRW, deutlich machte. Grund sei unter anderem, dass sich der immer wieder postulierte Kostenvorteil von ÖPP gegenüber konventionellem Bauen nicht automatisch ergebe: „Jeder Einzelfall ist auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen.“ Zudem wollten die Gemeinderäte auch unter ÖPP-Konditionen die Steuerhoheit behalten. In vielen Kommunen führt der Sanierungstau dazu, über ÖPP-Lösungen nachzudenken. Die Stadt Dortmund beispielsweise besitzt rund 3.500 Gebäude, die vorwiegend zwischen 1950 und 1975 entstanden sind. Rund 90 Millionen Euro jährlich wären für deren Unterhaltung nötig - aber nur 53 Millionen Euro wurden im Durchschnitt tatsächlich aufgebracht, wie Heiko Theis, Leiter Portfoliomanagement der Stadt Dortmund, berichtete. Eine Prioritätenliste für die Behebung der schlimmsten Baumängel stehe praktisch nur auf dem Papier. Gleichzeitig kämen mit der Offenen Ganztagsgrundschule und der Betreuung unter Dreijähriger neue Bauaufgaben auf die Kommunen zu.

## MINDESTVOLUMEN ERFORDERLICH

Wie dieser Instandhaltungstau konkret vor Ort behoben werden könnte, schilderte Bürgermeister Gunnar Koerdts aus der Stadt Bedburg (Erft). Als dort eine Hauptschule wegen Schadstoffbelastung saniert werden musste, ergab die Kostenschätzung nur einen geringen Vorteil gegenüber einem Neubau: 4,95 Millionen Euro gegenüber 5,3 Millionen Euro. Jedoch stand dem Plan, den Schulneubau über ÖPP zu realisieren, zunächst die Tatsache entgegen, dass Firmen erst ab zehn Millionen Euro in ein solches komplexes Projekt einsteigen. Mit der Ausweitung des Vorhabens auf ein komplettes Schulzentrum konnte diese Hürde übersprungen werden. Von Sommer

◀ In der Stadt Bedburg (Erft) wurde der Neubau eines Schulzentrums über eine öffentlich-private Partnerschaft realisiert



2005 bis Fröhsommer 2006 wurde der Komplex errichtet - bei laufendem Betrieb der betreffenden Schulen. Die Stadt - so Koerdt - sei nun Mieter des Schulzentrums für 200.000 Euro pro Monat. Die Vorteile lägen - neben der über Jahre hinaus fixierten Belastung - in geringeren Gesamtkosten, einer kürzeren Bauzeit und vertraglich zugesicherter besserer Instandhaltung. Die Frage der Gestaltung sei bei der Auswahl der Angebote nur zu fünf Prozent in die Wertung eingeflossen.

Angesichts dieser Vorteile habe der Bedburger Rat im Januar 2008 einem weiteren ÖPP-Projekt im Bäderbereich zugestimmt. „Die Zeit der ÖPP-Projekte kommt erst noch - getrieben durch das Neue kommunale Finanzmanagement“, lautete Koerdt's Prognose. Gegen das „Selber machen“ spreche vielfach auch, dass insbesondere kleine Kommunen nicht für alle Aufgaben und Gewerke Fachkräfte im Haus hätten.

## RIESIGER SANIERUNGSSTAU

In dieser Situation befindet sich die Großstadt Köln sicherlich nicht. Daher stieß auf besonderes Interesse, was Engelbert Rummel, Leiter der dortigen Gebäudewirtschaft, über den Umgang mit ÖPP zu berichten hatte. Allein wegen Vorteilen bei der Finanzierung werde dieses Instrument nicht angewendet, denn die eigenbetriebsähnliche Einrichtung könne selbst auf den günstigen Kommunalkredit zugreifen. Doch der Sanierungsbedarf an kommunalen Gebäuden in einer Größenordnung von 1,2 Milliarden Euro zwingt zum Handeln mittels ÖPP.

Bei dieser Variante komme die Gebäudewirtschaft mit einem kleinem Expertenstab aus - trotz großen Bauvolumens. Abstriche an der Bauqualität wolle man dennoch nicht machen.

„Bei uns geht die gestalterische Leistung zu 40 Prozent in die Bewertung der Entwürfe ein“, bekräftigte Rummel. Die Erfahrungen aus gut zehn mit ÖPP sanierten Schulen seien gut. Eine Gefahr, dass damit ein Zweiklassensystem aus guten, ÖPP-sanierten und schlechten, konventionell sanierten Schulen entstehe, sehe er nicht.

Welche Herausforderungen auf Projektentwickler und Beratungsunternehmen zukommen, umriss Dr. Andreas Iding, Prokurist der Bielefelder Goldbeck Public Partner GmbH. Diese müssten sich Kompetenz in den für sie neuen Bereichen Planung sowie

## EINE GANZE STELLE FÜR DEMOGRAFIE

Fragestellungen rund um den demografischen Wandel gewinnen in den Rathäusern zunehmend an Bedeutung. Deshalb hat die Stadt Schwerte eine eigene Planstelle zu diesem Bereich eingerichtet. Bürgermeister **Heinrich Böckelühr** (Foto rechts) und Beigeordneter **Hans-Georg Winkler** (links) stellten die neue Vollzeitkraft **Anke Skupin** vor. Die bisherige Gleichstellungsbeauftragte ist nun dem Fachbereich „Familien, Generationen und Bürgerdienste“ zugeordnet. Zu ihren Aufgaben zählen neben der Beratung der Verwaltungsleitung zu demografischen Fragen auch Analysen und Bewertung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie die Vertretung der Stadt in entsprechenden Projekten. Dazu gehört vor allem die Leitung des „Kompetenzteams Demografie“. Das Gremium, dem sieben Beschäftigte aus allen Verwaltungsbereichen angehören, soll bis Juni 2009 einen Demografiebericht für Schwerte erstellen.



FOTO: STADT SCHWERTE

Baunterhaltung und Gebäudewirtschaft aneignen. Wer für 25 Jahre das finanzielle Risiko für ein Bauwerk übernehme, müsse schon sehr genau die Kosten abschätzen können.

Für die Anbieter von ÖPP stellten sich mehrere Fragen. So sei die Finanzierung großer Projekte von einzelnen Gesellschaften oft

nicht zu stemmen. Schließe man sich aber zu einer Bietergemeinschaft zusammen, bleibe zu klären, wer die gesamtschuldnerische Haftung übernehme. Fest stehe aber, dass private Bieter im ÖPP

nicht in die Rolle des Bauherrn schlüpfen könnten. „Das ‚Was‘ wird von der öffentlichen Hand festgelegt“, so Iding.

## GESTALTUNG BESCHREIBEN

Dass diese den Versuchungen rein funktionalen, gesichtslosen Bauens häufig erliegt, führte der Dortmunder Architekt Fritz Heinrich, Vorstand der AKNW, anhand einiger Beispiele aus Großbritannien vor. Dort hat eine Kommission für Architektur und bauliche Umgebung (CABE) 52 öffentliche Schulen auf ihre Qualität und ihre Entstehung untersucht. Dabei fiel auf, dass

unter den 35 mittels ÖPP gebauten Instituten 16 mit „dürftig“ und elf mit „mittel“ bewertet wurden. Umgekehrt waren die beiden als „exzellent“ eingestuft Schulen konventionell gebaut worden. Als Gründe identifizierte die Kommission zum einen Vernachlässigung der Qualität zugunsten geringer Kosten, dann ein falsches Team, Fehler bei der Auswahl von Entwurf und Partnern sowie allzu kurze Angebotsfristen.

Als Lösung empfahl Heinrich, bei einer Ausschreibung auch die so genannten weichen Faktoren - Schönheit, anregende bauliche Lösung - so präzise wie möglich zu beschreiben: „Besser ein überzeugender Entwurf mit kleinen Fehlern als ein flacher fehlerfreier Entwurf“. Bei der Bewertung sollte ein erfahrener Architekt als Treuhänder des öffentlichen Partners mitreden. Helfen könne auch ein zweistufiges Verfahren: erst die Entwürfe öffentlich ausstellen sowie prüfen aus städtebaulicher Sicht, und die danach verbleibenden Entwürfe unter wirtschaftlichen Aspekten bewerten. PPP - so Heinrich - sei dann erfolgreich, wenn die Gestaltungsqualität als Wert anerkannt werde: „Gute Gestaltung schafft Stolz und Selbstvertrauen“. (ml) ●

„Gute Gestaltung schafft Stolz und Selbstvertrauen“

Fritz Heinrich, Architekt in Dortmund und Vorstand der Architektenkammer NRW

„Westfalenpost“ vom 01.02.2008

## Kommunen drohen Ausfälle durch WestLB

**BERGKAMEN.** (Inw) Die Krise der WestLB trifft die Kommunen in NRW gleich mehrfach. Die stärkste Auswirkung seien Gewerbesteuer-Rückzahlungen an die Sparkassen, sagte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Roland Schäfer. Die Sparkassen leisteten Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Wenn die Belastungen aus der Kapital-spritze für die WestLB noch für das Geschäftsjahr 2007 gebucht würden, drohten Rückzahlungen. „Hier wird es im Zweifel dazu führen, dass zu viel gezahlte Gewerbesteuer zurückgezahlt werden muss.“ Ein zweiter Punkt sei die Umlage der kreisfreien Städte und Kreise an die Landschaftsverbände, die sich mit 240 Millionen Euro an der Kapitalspritze beteiligen.

### Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Walluf bei. Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

## Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 2007

hrsg. v. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, A 5, 800S., inkl. CD-ROM, 30 Euro, zu best. unter Nr. Z 021200700 bei der Vertriebsabteilung des LDS NRW, Postfach 101105, 40002 Düsseldorf oder online über <https://webshop.lids.nrw.de>

Handlich, kompakt, informativ und mit beipackter CD-ROM präsentiert sich die aktuelle Ausgabe 2007 des Statistischen Jahrbuches für Nordrhein-Westfalen. Dieses „Buch des Wissens“ liefert auf mehr als 800 Seiten eine Fülle von Informationen aus den verschiedensten Bereichen der amtlichen Statistik. Die CD-ROM bietet darüber hinaus die Möglichkeit, die Inhalte

## Benzinpreise und Kinoprogramm über Navigationsgerät

Der Hersteller von Navigationsgeräten Garmin hat Anfang 2008 ein neues Modell vorgestellt, das die aktuellen Benzinpreise an Tankstellen, das lokale Kinoprogramm sowie Wetterinfos erkennen und in die Navigation einbeziehen kann. Das so nur in den USA nutzbare Modell Nüvi 780 verwendet dafür UKW-Datensender von MSN Direct, welche die Zusatzinformationen - ähnlich wie in Deutschland die Senderkennungen über RDS - per Radiowellen verteilen. Auch Börsen- und Wirtschaftsdaten können mit dem Gerät abgefragt werden. Zudem kann das Modell über einen eingebauten UKW-Minisender sein Tonsignal an das Autoradio weitergeben, sodass dessen Lautsprecher zur Audiowiedergabe genutzt werden können.

## Neue Suchmaschine von Wikipedia-Gründer

Der Gründer der Online-Enzyklopädie Wikipedia, Jimmy Wales, hat die Alpha-Version einer neuen Internet-Suchmaschine freigeschaltet. Unter [search.wikia.com](http://search.wikia.com) können nun Internetseiten gesucht werden. Das Besondere an dem neuen Dienst: Die Nutzer sollen die Suchergebnisse bewerten, um so deren Qualität für nachfolgende Sucher zu verbessern. Außerdem können Nutzer zu Suchbegriffen mit der Wiki-Technologie kleine Artikel verfassen, um diese zu kommentieren. Manche interaktive Funktionen erfordern jedoch eine Registrierung. Im Gegensatz zu anderen Suchmaschinen soll zudem durch die Nutzer-Bewertung ersichtlich werden, warum bestimmte

Suchergebnisse weiter oben gelistet sind als andere. Das Fehlen dieser Transparenz wird etablierten Suchmaschinen immer wieder vorgeworfen. Der Start von Wikia Search stand jedoch unter keinem guten Stern: Dem System werden zu geringe Trefferzahlen und Mängel bei den neuen Funktionen vorgehalten. An diesen Problemen, so Wales, werde mit Hochdruck gearbeitet.



IT-NEWS

zusammengestellt von  
Dr. iur. Lutz Gollan,  
IT-Referent beim StGB  
NRW, E-Mail: [Lutz.Gollan@kommunen-in-nrw.de](mailto:Lutz.Gollan@kommunen-in-nrw.de)

## Elektronischer Kuscheltier-Dinosaurier

In Kürze soll in Deutschland ein Kleinst-Roboter in Form eines Kuscheltier-Dinosauriers erhältlich sein, der viele Menschen in den USA bereits beim vergangenen Weihnachtsfest beglückt hat. „Pleo“, der in Amerika für 350 US-Dollar zu kaufen ist, verfügt über diverse Sensoren, unter anderem für Körperwärme, um mit seinem Besitzer zu interagieren. Kamera, Lautsprecher und 40 kleine Motoren lassen ihn lernen, sich zu bewegen und zu entwickeln. Bei Auslieferung hat Pleo den geistigen und motorischen Zustand eines Neugeborenen, der sich durch entsprechende Zuwendung seines „Herrchen“ oder „Frauchens“ zu einem anhänglichen elektronischen Haustier weiterentwickeln kann. USB-Schnittstelle und Speicherkartenslot sowie die Tatsache, dass Pleos „Intelligenz“ auf einer offenen Programmierplattform gründet, erlauben das nachträgliche Hinzufügen und Ändern seiner Steuerprogramme. Angesichts der kurzen Akkulaufzeiten sollte allerdings stets für ausreichend Energienachschub für den neuen „Freund“ gesorgt werden.

dieses Standardwerkes auch elektronisch weiterzuverarbeiten.

## NRW regional 2007

Statistische Informationen für die Gemeinden und Kreise Nordrhein-Westfalens, Ausgabe 2007, hrsg. v. Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, 49 Euro, zu best. unter Nr. 218200700 bei der Vertriebsabteilung des LDS NRW, Postfach 101105, 40002 Düsseldorf oder online über <https://webshop.lids.nrw.de>

Die DVD bietet statistische Daten für alle Gemeinden, Städte und Kreise Nordrhein-Westfalens. Insgesamt enthält die DVD rund 18 Mio. Daten und bietet einen umfangreichen Querschnitt aus den wichtigsten Themenbereichen der amtlichen Statistik. Mit

der Datenbank ist es möglich, wirtschaftliche und soziale Fakten über NRW zu recherchieren sowie zu Tabellen zusammenzustellen. Für die meisten Bereiche sind darüber hinaus noch „Zeitreihen-Betrachtungen“ möglich. Mit dem mitgelieferten Rechercheprogramm Easystat können die Daten individuell ausgewertet und für gängige Standardsoftware lesbar exportiert werden.



## „Erste Hilfe“ dank Ego-Shooter-Training

Das Entwickler-Team des von der US-Armee angebotenen Online-Computerspiels „America's Army“ berichtete Mitte Januar 2008 in seinem Internet-Forum, dass ein langjähriger Spieler des Ego-Shooters dank seines virtuellen Erste-Hilfe-Trainings, das er im Spiel absolvierte, bei einem realen Auto-unfall effektive Hilfe leisten konnte. Konkret verband der 28-Jährige die Hand eines verunglückten Fahrers, bei der Finger fehlten, mit einem Handtuch und wies ihn an, den Arm hoch zu halten, um den Blutverlust zu minimieren. Später bedankte sich der Retter bei den Herstellern des Spiels, dass er diese Maßnahmen während seiner „Ausbildung“ zum Computer-Soldaten erlernen konnte.

## Krankengymnastik mit Spielekonsole

Auch Kranke können von Computerspielen profitieren. Patienten des örtlichen Krankenhauses in Herin/Illinois (USA) werden offensichtlich dank der Computerspielekonsole Wii rascher gesund. Der Einsatz der bewegungssensiblen Fernsteuerung bei bestimmten Spielen ist wohl bei der Heilung von Knochenbrüchen oder der Rehabilitation nach einem Schlaganfall besonders förderlich. Grund hierfür, so ein Bericht der Zeitung „The Southern“, ist neben den Bewegungen bei Spielen wie Bowling oder Tennis der Spaß an der Nutzung. Auch im WakeMed Health-Krankenhaus in Raleigh/North Carolina werden nicht nur jugendliche Patienten, sondern ebenso ältere laut dem US-Fernsehsender WRAL-TV entsprechend behandelt. Schon hat sich das Kunstwort „Wiihabilitation“ für eine Rehabilitation mittels Spielekonsole gebildet. ●

## Arbeitsgemeinschaften im Rahmen von Hartz IV

Die in § 44b SGB II geregelte Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) auf die Arbeitsgemeinschaften und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften verletzt die Gemeindeverbände in ihrem Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerfG, Urteil vom 20. Dezember 2007  
- Az.: 2 BvR 2433/04; 2 BvR 2434/04 -

Mit diesem Urteil hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts Kommunalverfassungsbeschwerden von Kreisen und Landkreisen gegen organisatorische Regelungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) teilweise stattgegeben. Soweit sich die Beschwerdeführer gegen die Zuweisung der Zuständigkeit für einzelne Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ("Hartz IV") ohne vollständigen Ausgleich der sich daraus ergebenden finanziellen Mehrbelastungen gewandt hatten, wurden die Beschwerden zurückgewiesen.

Die in § 44b SGB II geregelte Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende) auf die Arbeitsgemeinschaften und die einheitliche Aufgabenwahrnehmung



### GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt  
von Hauptreferent  
Andreas Wohland,  
StGB NRW

von kommunalen Trägern und der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften verletzt jedoch die Gemeindeverbände in ihrem Anspruch auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung und verstößt gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Die Arbeitsgemeinschaften sind als Gemeinschaftseinrichtung von Bundesagentur und kommunalen Trägern nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht vorgesehen. Besondere Gründe, die ausnahmsweise die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen könnten, existieren nicht. Zudem widerspricht die Einrichtung der Arbeitsgemeinschaft dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, die Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.

Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 31. Dezember 2010, bleibt die Norm jedoch anwendbar. Dem Gesetzgeber muss für eine Neuregelung, die das Ziel einer Bündelung des Vollzugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt, ein der Größe der Umstrukturierungsaufgabe angemessener Zeitraum belassen werden.

Der Richter Broß, die Richterin Osterloh und der Richter Gerhardt haben eine abweichende Meinung angefügt. Sie sind der Auffassung, dass § 44b SGB II im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

### Wir

- helfen bei der Erarbeitung von Basisplänen (ABK, GEP, Sanierungsplan)
- unterstützen Sie bei der Einführung unserer Software für den Kanal- und Kläranlagenbetrieb
- implementieren integrierte Managementsysteme mit Einbindung der Risiko- und Arbeitssicherheit
- übernehmen Beauftragtenfunktionen für die Bereiche Gewässerschutz, Arbeitssicherheit, Gefährdungsbeurteilung
- erstellen mit Ihnen kommunale Satzungen mit Bezug zur Abwasserbeseitigung
- unterstützen Sie bei der Beitrags- und Gebührenkalkulation
- helfen bei der Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen
- beraten bei der Beschaffung von Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Kommunalfahrzeugen



Kommunal- und  
Abwasserberatung NRW

Das Dienstleistungsunternehmen  
des Städte- und Gemeindebundes NRW

Wir sind für Sie da, bei der Lösung technischer, rechtlicher und organisatorischer Fragestellungen. Nutzen Sie die Erfahrung unserer Juristen, Techniker, Management- und Organisationsspezialisten.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH  
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211-430 77 0 / Fax: 0211-430 77 22  
[www.kua-nrw.de](http://www.kua-nrw.de) / [info@kua-nrw.de](mailto:info@kua-nrw.de)

## Getrennte Gebühr für Regenwasserbeseitigung

Die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den einheitlichen Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist unzulässig (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 18. Dezember 2007  
- Az.: 9 A 3648/04 - nicht rechtskräftig -

Mit diesem Urteil hat das OVG NRW endgültig klargestellt, dass jede Stadt/Gemeinde in Nordrhein-Westfalen verpflichtet ist, die Kosten der Regenwasserbeseitigung über eine gesonderte Gebühr, namentlich eine von der Schmutzwassergebühr getrennte Regenwassergebühr, abzurechnen.

Zur Begründung wird Folgendes ausgeführt: Der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist lediglich für die Abrechnung der Kosten der Schmutzwasser-Beseitigung ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der mit dem Äquivalenzprinzip in § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW vereinbar ist. Es ist nämlich ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Menge des bezogenen Frischwassers, die einem an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, in etwa der anfallenden Schmutzwassermenge entspricht.

Ein solcher Zusammenhang ist aber bei der Niederschlagswasserentsorgung von einem Grundstück nicht gegeben. Der Frischwasserverbrauch ist keine geeignete Bezugsgröße, die einen verlässlichen Rückschluss darauf erlaubt, wie viel Niederschlagswasser von dem betreffenden Grundstück der kommunalen Abwasseranlage zugeführt wird. Der Frischwasserverbrauch ist regelmäßig personen- und produktionsabhängig. Die Menge des eingeleiteten Niederschlagswassers hängt hingegen von Größen wie Topographie, Flächengröße, Oberflächengestaltung und der Menge des Niederschlags ab. Damit besteht kein verlässlicher Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug eines Grundstücks und der von diesem Grundstück zu entsorgenden Niederschlagsmenge.

Das OVG NRW hat damit seine bisherige Rechtsprechung komplett aufgegeben, wonach bei einer einheitlichen Bebauungsstruktur im Gemeindegebiet oder aber auf der Grundlage des sog. Grundsatzes der Typengerechtigkeit die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung über den Frischwassermaßstab noch gerechtfertigt werden konnte.

Das OVG NRW geht insoweit davon aus, dass einerseits eine einheitliche Bebauungsstruktur in einer Gemeinde kaum vorzufinden ist und andererseits auch unter dem Blickwinkel des Grundsatzes der Typengerechtigkeit das Ein- und Zweifamilienhaus-Grundstück als Regeltyp nicht in Betracht kommt, weil auch diese so unterschiedlich genutzt werden, dass bei ihnen nicht von der erforderlichen annähernd gleichen mengenmäßigen Relation zwischen Frischwasserverbrauch und Niederschlagswassermenge ausgegangen werden kann.

Dies zeige sich auch in dem entschiedenen Fall, wonach bei einer Abrechnung der Kosten der

Regenwasserbeseitigung über den Frischwasserverbrauchsmaßstab bei Einfamilienhaus-Grundstücken eine Familie mit 2 Kindern (also 4 Personen) das Vierfache für die Regenwasserbeseitigung bezahlt als ein Ein-Personen-Haushalt. Hieraus folge, dass selbst dann, wenn nur die Nutzung eines Einfamilienhauses mit vergleichbarer Größe der Grundstücksversiegelung in den Blick genommen wird, u.a. Familien mit Kindern gegenüber Einzelpersonen/Kleinhäusern zu erheblich höheren Gebühren herangezogen werden, obwohl die zu beseitigende Niederschlagswassermenge in etwa gleich ist.

Hinzu komme, dass selbst bei Ein- und Zweifamilienhäusern erhebliche Unterschiede in der Oberflächengestaltung bestehen können, die maßgeblichen Einfluss auf die Menge des zu entsorgenden Niederschlagswassers haben. Ein Einfamilienhaus könne je nach Lage nicht nur über einen befestigten Kfz-Parkplatz, sondern auch über mehrere verfügen. Auch diese Unterschiede werden nach dem OVG NRW bei der Kostenumlage für die Entsorgung des Niederschlagswassers auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchsmaßstabes in keiner Weise berücksichtigt.

Das Gericht lässt auch nicht gelten, dass Einführungskosten und Kosten durch die Pflege des Datenbestandes für eine gesonderte Regenwassergebühr auf der Grundlage eines flächenbezogenen Maßstabes (pro Quadratmeter bebaute und/oder versiegelte, abflusswirksame Fläche) entstehen. Einer Gemeinde stehe es frei, z.B. ohne großen finanziellen Aufwand im Rahmen einer Selbstveranlagung der Gebührenschuldner die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen versiegelten Flächen zu ermitteln und sich auf eine stichprobenweise Überprüfung zu beschränken.

Schließlich lehnt das OVG NRW auch eine Rechtfertigung des Frischwassermaßstabes für die Abrechnung der Kosten der Regenwasserbeseitigung auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG (Beschluss vom 12.6.1972 - Az.: VII B 117-70 - KStZ 1873, S. 92) ab, wonach eine Differenzierung nicht erforderlich ist, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung als geringfügig angesehen werden können und jedenfalls nicht mehr als 12 Prozent der gesamten Abwasserentsorgungskosten betragen.

Zum einen werde in der Fachliteratur ein derartig geringer Kostenanteil für nahezu ausgeschlossen gehalten. Zum anderen ergab sich aus dem Gebührensatz der beklagten Gemeinde für einen Teilanschluss Schmutzwasser im Vergleich zu dem Gebührensatz für einen Vollanschluss (Schmutzwasser und Regenwasser), dass die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung bei über 38 Prozent lagen und damit der Anteil der Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung erheblich über dem vom Bundesverwaltungsgericht angehaltenen Schwellenwert lag.

Das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig. Die betroffene Stadt wird Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einlegen. Erst wenn diese zurückgewiesen wird, ist das Urteil rechtskräftig. ●

## IMPRESSUM



### STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

#### Herausgeber

Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-211  
www.kommunen-in-nrw.de

#### Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernd Jürgen Schneider

#### Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)  
Telefon 02 11/45 87-2 30  
redaktion@kommunen-in-nrw.de  
Barbara Baltsch  
Debora Becker (Sekretariat)  
Telefon 02 11/45 87-2 31

#### Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen  
Telefon 0211/4587-1  
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

#### Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf  
Telefon 02 11/91 49-4 55  
Fax 02 11/91 49-4 80

#### Layout

KNM Krammer Neue Medien  
www.knm.de

#### Druck

K-DRUCK Kerbusch GmbH & Co. KG  
41189 Mönchengladbach

#### GEDRUCKT AUF

chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



## Themenschwerpunkt

April 2008:

**Versicherung**